

Aktenzeichen G60/2025/010
Betriebsstättennummer 5806390004

Landesamt für Umwelt (LfU)
Dezernat Abfallwirtschaft
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Genehmigungsbescheid
vom 30. März 2026
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage
(Aufbereitung mineralischer Abfälle)

in 24241 Grevenkrug

der Firma
BRZ Baustoff- und Recycling-Zentrum Grevenkrug GmbH
Schmalsteder Weg 2
24241 Grevenkrug

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und unbefristeter Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
Behandlung nicht gefährlicher, mineralischer Abfälle.

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen.....	5
II Verwaltungskosten.....	14
III Nebenbestimmungen.....	14
1. Bedingungen.....	14
2. Auflagen.....	15
IV Hinweise.....	33
1. Allgemeines.....	33
2. Abfallrecht.....	34
3. Baurecht.....	34
V Antragsunterlagen.....	35
B Begründung.....	37
I Sachverhalt / Verfahren.....	37
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	37
2. Genehmigungsverfahren.....	37
II Sachprüfung.....	40
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.....	40
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen.....	58
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG.....	58
III Ergebnis.....	61
IV Begründung der Kostenentscheidung.....	62
C Rechtsgrundlagen.....	62
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	64

Genehmigung

Der

BRZ Baustoff- und Recycling-Zentrum Grevenkrug GmbH
Schmalsteder Weg 2
24241 Grevenkrug

wird auf den Antrag vom 20. Mai 2025, eingegangen über EliA-Online am gleichen Tag, Unterlagen zuletzt ergänzt am 11. November 2025, gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummern 8.11.2.4, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.11.2.4 jeweils mit der Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage in

24241 Grevenkrug, Schmalsteder Weg 2

Gemarkung: Grevenkrug

Flur: 3

Flurstücke: 28/5, 28/9

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der unbefristete Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung sowie Behandlung nicht gefährlicher mineralischer Abfälle.

1.2 Die Anlage besteht aus einer Haupt- und mehreren Nebenanlagen mit den folgenden Kapazitäten:

Anlagen Nr.	Nr. der 4. BImSchV	Bezeichnung	zulässige Kapazität
0002	8.11.2.4	Brecheranlage	600 t/d
A001	8.11.2.4V	Aufbereitung mineralischer Abfälle (BE 0004) (Erdenwerk und Kampagnenbetrieb)	1.400 t/d
A002	8.12.2V	Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen	110.000 t
A003	8.11.2.4V	Dosieranlage	500 t/d

1.3 Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung der Flächenbefestigung für die Betriebsflächen 2 und 3 (BF 2 und BF 3) in Asphaltbauweise mit entsprechendem Unterbau;
- Errichtung und Betrieb einer Anlageneinheit aus Brecheranlage, Windsichter und Siebanlage zur Aufbereitung von Bauschutt/Beton auf der Betriebsfläche 2 (BF 2);
- Errichtung und Betrieb einer Anlageneinheit aus Brecheranlage und Siebanlage zur Aufbereitung von Gleisschotter und Boden im Kampagnenbetrieb (2-3 mal per anno) auf der Betriebsfläche 3 (BF 3);
- Errichtung und Betrieb einer so genannten „Dosieranlage“ zur Herstellung definierter Ersatzbaustoffe für den Straßenbau auf der Betriebsfläche 3 (BF 3).

- 1.4 Zur Aufbereitung der mineralischen Abfälle werden die folgenden Maschinen und Aggregate eingesetzt:

BE	Aggregat	Hersteller, Typ, Leistung	Schalleis- tungspegel dB(A)
0002	Brecheranlage	Powerscreen, Premiertrak 330, 205 kW*	120,0
	Siebanlage	Powerscreen, Warrior 800, 55 kW*	108,0
	Windsichter	CityEquip, Airmaster Neo, 110 kVA*	110,0
	Radlader	Volvo, L180H*	105,0
	Pulverisierer (Anbaugerät)	NPK Europe, G 18J*	n. a.
0004	Brecheranlage	Maschinenfabrik Liezen, R-CI 130, 352 kW*	120,0
	Siebanlage	Nordberg, SW351, 72 kW *	108,0
	Dosieranlage	CityEquip, RD700/6, 15 kW*	110,0
	Bagger	Volvo EW 160 (112 kW), EW 240 (126 kW) EC 380 (226 kW)*	111,0
	Radlader	Volvo L150 H (223 kW), L 180 H (250 kW)*	105,0

* oder akustisch gleichwertig

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

2.1 Annahme und Kapazitätsbeschränkungen

In der Anlage Nr. A002 Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen dürfen die folgenden nicht gefährlichen Abfälle zeitweilig (nicht länger als 12 Monate) gelagert werden:

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Materialklasse nach Ersatzbau- stoffV oder Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	–	–

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Materialklasse nach Ersatzbau-stoffV oder Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 01 01	Beton, ohne Nachweis der Asbestfrei- heit nach LAGA M23 ¹	RC-1 bis RC-3	• nur Kleinmengen bis 10 m³ pro Baustelle
17 01 01	Beton	RC-1 bis RC-3	• ohne Anhaftungen (z. B. Schwarz-anstriche), • frei von Asbest (< 0,010 Masse-% Asbest, z. B. keine asbesthaltigen Putze oder Mörtel); • keine Schornsteinabbrüche; • kein Brandschutt.
17 01 01	Beton, gering asbesthaltig nach LAGA M23 ¹	RC-1 bis RC-3	• nach Vorerkundung oder • bei nachgewiesenen 0,010 bis < 0,10 M-% Asbest
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Aus-nahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	RC-1 bis RC-3	• ohne Anhaftungen (z. B. Schwarzanstriche), • frei von Asbest (< 0,010 Masse-% Asbest, z. B. keine Anhaftungen asbesthal-tiger Putze oder Mörtel); • keine Schornsteinabbrüche; • kein Brandschutt.
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Aus-nahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, ohne Nachweis der Asbestfrei-heit nach LAGA M23 ¹	RC-1 bis RC-3	• nur Kleinmengen bis 10 m³ pro Baustelle
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Aus-nahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, gering asbesthaltig nach LAGA M23 ¹	RC-1 bis RC-3	• nach Vorerkundung oder • bei nachgewiesenen 0,010 bis < 0,10 M-% Asbest.

1 Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Materialklasse nach Ersatzbau-stoffV oder Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 03	<i>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</i>	–	–
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen nachfolgend Ausbauasphalt genannt.	RC-1 bis RC-3	Nur Ausbauasphalt • frei von Asbest. • aus baulichen Maßnahmen, mit denen nach dem 31.10.1993 begonnen wurde. • von Verdachtsflächen mit hoher mechanischer Beanspruchung (z. B. Kreuzungen) nur nach durchgeführter Erkundung und negativem Asbestbefund (kein Asbest nachgewiesen). • mit PAK₁₆ (nach EPA) ≤ 20 mg/kg und • mit Phenolindex ≤ 0,1 mg/l und • Einhaltung der Materialwerte nach ErsatzbaustoffV Anlage 1 Tabelle 1.
17 05	<i>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</i>	–	–

1 Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Materialklasse nach Ersatzbau- stoffV oder Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	BM-0* BM-F0* bis BM-F2	• Boden $\leq$ 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. • Boden $\leq$ 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. a) kein Boden > 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. Dieser ist als Bau-schutt einzustufen. b) kein Boden mit Ver-unreinigungen durch PFAS² c) kein Mutterboden.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Materialklasse nach Ersatzbau-stoffV oder Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 05 08	Gleisschotter	GS-0 bis GS-3	➤ geogener Asbest (< 0,1 Masse-%). ➤ nur Korngröße 0-63 mm. ➤ kein Gleisschotter > 10 Vol.-% Bauschutt. ➤ kein Gleisschotter ≥ 75 % Boden. ➤ nur Abfälle aus Gleis-bereichen von freien Strecken, die offen-sichtlich unbelastet sind. d.h. a) Grobfraktion (31,5-63 mm) weist keine Auffäl-ligkeiten auf bezüglich Farbe, Geruch und ist frei von Verkrustungen und b) historische Erkun-dung ergibt keine Hin-weise auf außerge-wöhnliche Ereignisse, z. B. Havarien; ➤ Einsatz von Herbiziden liegt mindestens 2 Jah-re zurück.
20 02	<i>Garten und Parkabfälle (ein-schließlich Friedhofsabfälle)</i>	BBodSchV	—
20 02 02	Boden und Steine	BBodSchV	nur Mutterboden

In der Anlage Nr. 0002 Brecheranlage dürfen nur die nachfolgend genannten, nachweislich als nicht gefährlich eingestuften mineralischen Abfälle aufbereitet werden:

Abfall schlüssel	Bezeichnung	Klasse nach Er- satzbaustoffV / Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 01	<i>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</i>	–	–
17 01 01	Beton	RC-1 bis RC-3	• ohne Anhaftungen (z. B. Schwarzanstriche), • frei von Asbest (< 0,010 Masse-% Asbest, z. B. keine Anhaftungen asbesthaltiger Putze oder Möörtel); • keine Schornsteinabbrüche; • kein Brandschutt.
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	RC-1 bis RC-3	
17 03	<i>Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte</i>	–	–
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen nachfolgend Ausbauasphalt genannt	RC-1 bis RC-3	Nur Ausbauasphalt • frei von Asbest (< 0,010 Masse-% Asbest). • aus baulichen Maßnahmen, mit denen nach dem 31.10.1993 begonnen wurde. • von Verdachtsflächen mit hoher mechanischer Beanspruchung (z. B. Kreuzungen) nur nach durchgeführter Erkundung und negativem Asbestbefund (kein Asbest nachgewiesen). • mit PAK₁₆ (nach EPA) ≤ 20 mg/kg und • mit Phenolindex ≤ 0,1 mg/l und • Einhaltung der Materialwerte nach ErsatzbaustoffV Anlage 1 Tabelle 1.

Abfall schlüssel	Bezeichnung	Klasse nach Er- satzbaustoffV / Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 05	<i>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standor- ten), Steine und Baggergut</i>	–	–
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnah- me derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	BM-0* und BM-F0* bis BM-F2	• Boden ≤ 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. und • Boden ≤ 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. • kein Boden > 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile, • kein Boden mit Ver- unreinigungen durch PFAS⁴. • kein Mutterboden.

In der Anlage Nr. A001 Erdenwerk und Kampagnenbetrieb dürfen nur die nachfolgend genannten, nachweislich als nicht gefährlich eingestuft mineralischen Abfälle aufbereitet werden:

Abfall schlüssel	Bezeichnung	Klasse nach Er- satzbaustoffV / Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 05	<i>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standor- ten), Steine und Baggergut</i>	–	–
17 05 04	Boden und Steine mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	BM-0* und BM-F0* bis BM-F2	• Boden ≤ 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. und • Boden ≤ 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. • kein Boden > 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile, • kein Boden mit Ver- unreinigungen durch PFAS • kein Mutterboden.

Abfall schlüssel	Bezeichnung	Klasse nach Er- satzbaustoffV / Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 05 08	Gleisschotter	GS-0 bis GS-3	➤ frei von geogenem Asbest (< 0,010 Masse-% Asbest), ➤ nur Korngröße 0-63 mm. ➤ kein Gleisschotter > 10 Vol.-% Bauschutt. ➤ kein Gleisschotter ≥ 75 % Boden. ➤ nur Abfälle aus Gleisbereichen von freien Strecken, die offensichtlich unbelastet sind, d.h.: a) Grobfraction (31,5-63 mm) weist keine Auffälligkeiten auf bezüglich Farbe, Geruch und ist frei von Verkrustungen und b) historische Erkundung ergibt keine Hinweise auf außergewöhnliche Ereignisse, z. B. Havarien; ➤ Einsatz von Herbiziden liegt mindestens 2 Jahre zurück.
20 02	<i>Garten und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</i>	—	—
20 02 02	Boden und Steine	BbodSchV	nur Mutterboden

2.2 Lärm

2.2.1 Der Betrieb der Anlage ist an Werktagen wie folgt zulässig:

Abfallannahme / Abfahren:

Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Betrieb der Behandlungsaggregate:

Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag

06:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ein Nachtbetrieb (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.

Abweichende Betriebszeiten sind dem LfU mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- 2.2.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen – einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen – sind entsprechend der Schallimmissionsprognose für den Gesamtstandort vom 19. Mai 2025 der DEKRA Automobil GmbH (Berichts Nr. Nr. 551488098-B05) schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die im Normalbetrieb verursachten Geräuschimmissionen die prognostizierten Zusatzbelastungen (IZ) an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

IO	Adresse in 24241 Grevenkrug	Gebietscharakteristik	Zusatzbelastung IZ, tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) [dB(A)]
1	Schmalsteder Weg 1	Außenbereich (MI)	57
2	Dorfstraße 4 (1. OG)	Dorfgebiet (MI)	< 50
3	Dorfstraße 8 (1. OG)	Dorfgebiet(MI)	57

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in Höhe von 60 dB(A) für Mischgebiete nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – im Normalbetrieb am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Als maßgebliche Immissionsorte zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung werden insbesondere die oben genannten IO 1 bis IO 3 festgelegt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) behält sich vor, die Immissionsorte nachträglich anzupassen oder zu erweitern. Die Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt nach Maßgabe der TA Lärm.

2.3 Staub

- 2.3.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen – einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen – sind entsprechend der Staubimmissionsprognose für den Gesamtstandort vom 29. April 2025 der Olfasense GmbH (Bericht Nr. P23-031-IP/2023 Rev. 02) staubtechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die vom Normalbetrieb der Anlagen verursachten Staubimmissionen die prognostizierten bzw. irrelevanten Gesamtzusatzbelastungen an den maßgeblichen Beurteilungspunkten (BUP) nicht überschreiten:

BUP	Adresse	Partikel PM₁₀ Jahresmittel [µg/m³]	Partikel PM_{2,5} Jahresmittel [µg/m³]	Staubnieder- schlag Jahresmittel [mg/m² d]
1	Großmoor 8, 24241 Schmalstede	1,2 (Irrelevanz)	0,9	10,5 (Irrelevanz)
2	Am Kiebitzmoor 1, 24241 Sören	1,2 (Irrelevanz)	0,75 (Irrelevanz)	10,5 (Irrelevanz)
3	Dorfstraße 1, 24241 Grevenkrug	1,2 (Irrelevanz)	0,75 (Irrelevanz)	10,5 (Irrelevanz)
4	Dorfstraße 4, 24241 Grevenkrug	1,2 (Irrelevanz)	0,75 (Irrelevanz)	10,5 (Irrelevanz)
5	Dorfstraße 12, 24241 Grevenkrug	1,2 (Irrelevanz)	0,75 (Irrelevanz)	10,5 (Irrelevanz)
6	Schmalsteder Weg 1, 24241 Grevenkrug	4,2	2,8	10,5 (Irrelevanz)

Das Landesamt für Umwelt (LfU) behält sich vor, Beurteilungspunkte sofern erforderlich zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen oder zu erweitern. Die Ermittlung und Beurteilung der Staubimmissionen erfolgt nach Maßgabe der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft.

2.4 Geruch

Die von der Anlage ausgehenden Gerüche dürfen die Irrelevanzgrenze der Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft nicht überschreiten. Damit darf die Wahrnehmungshäufigkeit (Immissionszusatzbelastung durch die Anlage) auf keiner Beurteilungsfläche nach Nr. 4.4.3 des Anhangs 7 der TA Luft im Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.4.2 des Anhangs 7 der TA Luft, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, 2 % der Jahresstunden nicht überschreiten. Da keine Geruchsimmissionsprognose nach Anhang 7 TA Luft angefertigt wurde, werden näherungsweise Beurteilungspunkte festgesetzt. Diese sind analog den Beurteilungspunkten der Staubimmissionsprognose (siehe Abschnitt A I 2.3.1):

BUP 1: Großmoor 8, 24241 Schmalstede

BUP 2: Am Kiebitzmoor 1, 24241 Sören

BUP 3: Dorfstraße 1, 24241 Grevenkrug

BUP 4: Dorfstraße 4, 24241 Grevenkrug

BUP 5: Dorfstraße 12, 24241 Grevenkrug

BUP 6: Schmalsteder Weg 1, 24241 Grevenkrug

Damit darf die Wahrnehmungshäufigkeit (Immissionszusatzbelastung durch die Anlage) an keinem dieser Beurteilungspunkte 2 % der Jahresstunden überschreiten.

ten. Das Landesamt für Umwelt (LfU) behält sich vor, die Beurteilungspunkte nachträglich anzupassen oder zu erweitern.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 28.250,00 € festgesetzt.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keiner Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordert, beträgt 50,00 €.

Als Auslagen werden 3,39 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von 28.303,39 € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.2 Gemäß §12 Absatz 1 Satz 2 BlmSchG ist zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesamt für Umwelt (LfU), ein Sicherheit in Höhe von insgesamt **2.561.000 € zu leisten.**

Die Sicherheitsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu erbringen. Vor Hinterlegung der Sicherheitsleistung dürfen keine Abfälle auf dem Anlagengelände gelagert werden. Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels zu gewährleisten.

Nachforderungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- die voraussichtliche Fertigstellung der Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen der Aggregate der Abfallbehandlungsanlage mitzuteilen.

2.2.2 Schallemissionen

2.2.2.1 Schallemissionen sind entsprechend dem Stand der Technik zu vermeiden. Danach sind:

- das unnötige Laufen lassen von Fahrzeugmotoren, das starke Beschleunigen beim Anfahren und Vollgas beim Starten der Fahrzeugmotoren sowie das unnötige Schlagen von Türen und Ladeklappen zu vermeiden; Anlieferer sind durch ein gut sichtbares Schild hierauf hinzuweisen,
- unnötige Geräusche beim Be- und Entladen oder dem Containerwechsel (unter anderem durch das Schmieren von Rollen und das Umhüllen von Metallketten) zu vermeiden,
- auf dem Betriebsgelände vorrangig nur Fahrzeuge und Baumaschinen mit akustischen Rückfahrwarnern einzusetzen, von denen keine einzeltonhaltigen Geräusche (beispielsweise Piepgeräusche) ausgehen, sondern ein breitbandiges, synthetisches Rauschen.

2.2.2.2 Auf Verlangen des LfU – insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Lärmimmissionen, bei wiederholten und stichhaltigen Beschwerden über Lärmimmissionen aus dem Anlagenbetrieb oder bei heranrückender Gewerbe- oder Wohnbebauung – hat der Betreiber durch ein Lärmschutzgutachten einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Immissi-

onszusatzbelastung an den Immissionsorten nach A I Nr. 2.2.2 nicht überschritten wird.

Hierfür sind folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden anzusetzen:

Gebietscharakteristik	Immissionsrichtwert tags (06:00 – 22:00)	Immissionsrichtwert nachts (22:00 – 06:00)
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbanes Gebiet	63 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiet, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

2.2.3 Staubemissionen

2.2.3.1 Die Staubentwicklung bei Förderung, Transport, Be- und Entladung sowie bei der Lagerung und der Behandlung der Abfälle ist nach dem Stand der Technik zu minimieren.

Hierzu sind insbesondere:

- an allen potentiellen Staubquellen an den Zerkleinerungs- und Klassieraggregaten Vorrichtungen zur Feinstverdüsung von Wasser vorzuhalten, die während des Anlagenbetriebes die Staubaustrittsquerschnitte mit einem Wassers Schleier abschlieren,
- Fallhöhen von staubenden Gütern zu minimieren. Hierzu sind insbesondere Austragbänder von Schüttgut variabel an die Höhe der Schüttkegel anzupassen, so dass die Abwurfhöhe einen Meter nicht übersteigt,
- spätestens bei der sichtbaren Verwehung von Staub umgehend Befeuchtungsmaßnahmen umzusetzen, die die Entstehung von Staub unterbinden,
- mit staubenden Gütern befüllte Container abzudecken oder derart zu befeuchten, dass es zu keiner sichtbaren Verwehung von Staub kommt,
- gepflasterte und asphaltierte Fahrwege und unbelegte Flächen zur Vermeidung von Staubemissionen und Materialflug regelmäßig mit aufnehmenden Kehrfahrzeugen sauber zu halten und - sofern das Säubern zur Staubentfernung nicht ausreicht - anzufeuchten,
- Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu vermeiden. Um dies sicherzustellen, dürfen Fahrzeuge die Anlage nur mit nicht mehr als straßenverkehrsüblich verunreinigten Reifen verlassen.

2.2.3.2 Auf Verlangen des Landesamtes für Umwelt (LfU) hat die Betreiberin – insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen, bei wiederholten und stichhaltigen Beschwerden über Staubimmissionen oder bei heranrückender Gewerbe- oder Wohnbebauung – durch ein Gutachten einer nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle nachzuweisen, dass

- die Anforderungen der Nr. 4.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (TA-Luft) bezüglich Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}),
- der Nr. 4.3.1 TA Luft bezüglich Staubbiederschlag (nicht gefährdender Staub),

erfüllt werden. Hieraus ergeben sich folgende, in einer Staubimmissionsprognose anzusetzende Immissionswerte:

Schadstoff	Beurteilungs- grundlage	Zeitbezug	Immissionsgesamt- belastung	zulässige Überschrei- tungen pro Jahr
Partikel PM ₁₀	Nr. 4.2.2 TA Luft	24 Stunden	50 µg/m ³	35
Partikel PM ₁₀	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	40 µg/m ³	/
Partikel PM _{2,5}	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	25 µg/m ³	/
Staubbiederschlag	Nr. 4.3.1.1 TA Luft	Jahresmittel	0,35 g/(m ² d)	/

2.2.4 Lichtemissionen

Zur Beleuchtung des Anlagengeländes werden mehrere Lichtmasten aufgestellt. Diese sind mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszurüsten. Bestehende Lichtmasten sind bei Ersatz bzw. innerhalb der nächsten drei Jahre ab Bekanntgabe gegen insektenfreundliche Leuchtmittel zu tauschen.

2.3 Abfallrecht

Allgemeine abfallrechtliche Auflagen für die Anlagen Nr. 0002, A001 und A002

2.3.1 Annahmekontrolle

Bei der Abfallanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Feststellung der Abfallart (Abfallschlüssel und Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung),
- Angelieferte Menge in Tonnen (t),
- Angaben zur Herkunft sowie zur vorherigen Verwendung (z. B. Anfallstelle, Baumaßnahme),
- gegebenenfalls Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen,

- Durchführung von Sichtkontrollen (Zusammensetzung, Aussehen (Farbe, Konsistenz, Verschmutzung) und Geruch) insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit der Annahme, Lagerung und Behandlung in der Anlage,
- Ergebnis der Kontrolle der Asbestbelastung,
- Feststellung der Klasse gemäß ErsatzbaustoffV sowie für Ausbauasphalt zusätzlich PAK-Gesamtgehalt im Feststoff (PAK₁₆, mg/kg), Phenolindex im Eluat (mg/l) nach A I 2.1.

Die Grundlagen für die Ermittlung / Einstufung der Abfälle in eine Materialklasse nach ErsatzbaustoffV und des Phenolindexes sind nachweisbar zu dokumentieren.

Sofern die angelieferten Abfälle zur eindeutigen Charakterisierung analytisch untersucht werden, ist das Ergebnis in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) festzuhalten.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist gemäß Auflage 2.3.2 zu dokumentieren.

Handelt es sich bei dem angelieferten Abfall um eine Abfallart, für die die Anlage nicht zugelassen ist, so ist die Anlieferung zurückzuweisen. Gegebenenfalls ist die Sicherstellung in einem gekennzeichneten Bereich möglich. Im Falle der Sicherstellung und anschließender ordnungsgemäßer Entsorgung sind Abfallschlüssel, Bezeichnung, Masse (t) und Entsorgungsanlage mit Namen und Anschrift in der Betriebsdokumentation festzuhalten.

2.3.2 Betriebsdokumentation

Für die Anlage ist die Betriebsführung durch folgende Angaben, gegebenenfalls ergänzt um die Ergebnisse der Annahmekontrolle aus Auflage 2.3.1, zu dokumentieren:

- a) Eingangsdatum, Masse (t), Abfallschlüssel, Bezeichnung, Herkunft des Abfalls und sofern bekannt: Materialklasse nach ErsatzbaustoffV. Bei Gleisschotter zusätzlich MKW-, PAK- und Benz(a)pyren-Gehalt jeweils in mg/kg, bei Ausbauasphalt PAK-Gehalt (mg/kg) und Phenolindex (mg/l).
- b) Ausgangsdatum, Masse (t), Abfallschlüssel, Bezeichnung, Korngröße, Materialklasse nach ErsatzbaustoffV (bei RC-Ausbauasphalt zusätzlich PAK-Gehalt in mg/kg und Phenolindex in mg/l) und Verbleib/Entsorgungsanlage mit Namen und Anschrift aller entsorgten mEb, Abfälle. Hinsichtlich der weiteren Entsorgung von Abfällen ist das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren) anzugeben.
- c) Lagerbestand am Ende des Kalendermonats. Hierbei sind die mEb, Abfälle nach Abfallschlüssel und aufbereiteten/nicht aufbereiteten mEb, Abfällen massenmäßig (ersatzweise volumenmäßig) aufzulisten. Der Lagerbestand ist spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats zu dokumentieren.
- d) Ergebnisse von stoff- und anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Kontrollmessungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- g) Betriebszeiten der Aggregate mit Datum und Laufzeit in h/d.
- h) personelle Besetzung.

Die Betriebsdokumentation ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und muss während der Geschäftszeiten in Klarschrift vorlegbar sein. Sie ist auf Verlangen dem LfU vorzulegen und mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.

2.3.3 Jahresauswertung

Vom Anlagenbetreiber ist über die Buchstaben a) bis d) und g) der Dokumentation eine Jahresauswertung zu erstellen. Diese Jahresauswertung ist dem LfU bis zum 31. März nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

Die Jahresauswertung ist über das Internet unter der nachfolgend genannten Internetadresse zu erstellen:

<https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Abfallentsorgungsanlagen>

Die Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) werden dem Betreiber nach Zustellung dieser Genehmigung automatisch per E-Mail übermittelt.

Darüber hinaus können unter dieser Internetadresse u. a. allgemeine Informationen zum Thema Jahresübersichten abgerufen werden.

2.3.4 Sauberkeit der Anlage

Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

Auf der Anlage sind vorzuhalten:

- Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden (gegebenenfalls Auffangvorrichtungen für Löschmittel, um das Eindringen von Löschwasser oder Löschmitteln in das Abwassernetz zu vermeiden),
- Geräte zur Reinigung (z. B. für Fahr- und Anlieferungsflächen oder Container),
- ausreichende Mengen an Bindemitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle oder Betriebsflüssigkeiten.

Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentraler Stelle vorgehalten werden. Fahrflächen und Anlagenbereiche sind regelmäßig zu reinigen. Die nähere Regelung erfolgt im Betriebshandbuch.

2.3.5 Personal

Für den Betrieb der Anlagen ist jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vorzuhalten. Die aufgabenspezifische Schulung und

Weiterbildung des Personals (mindestens alle zwei Jahre) sind sicherzustellen. Schulungsbesuche sind in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) festzuhalten.

Das im Bereich der Annahme tätige Personal muss im Umgang mit ggf. asbesthaltigen Abfällen über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Mit Anzeige der Inbetriebnahme hat der Betreiber dem LfU zwei geschulte Personen zu benennen. Eine Person muss die erforderliche Fachkunde nach Anhang I Nr. 3.6 GefStoffV und eine Person muss die erforderliche Sachkunde nach Anhang I 3.7 GefStoffV vorweisen.

Während der Betriebszeit der Anlage dürfen Tätigkeiten mit Asbest nur von Personen ausgeübt werden, die über die entsprechende Fachkunde nach § 11a Abs. 5 GefStoffV verfügen.

Mit Anzeige der Inbetriebnahme hat der Betreiber dem LfU zwei nach TRGS 519 geschulte Personen zu benennen.

Während des Anlagenbetriebes muss immer eine der benannten und nach TRGS 519 geschulten Personen vor Ort sein.

2.3.6 Betriebsbeauftragter für Abfall

Für die Anlage wird gemäß § 59 Absatz 2 KrWG die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (Abfallbeauftragter) angeordnet. Die Bestellung ist dem LfU gemäß § 60 Absatz 3 KrWG i. V. m. § 55 Absatz 1 BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

2.3.7 Betriebsordnung und Alarm- und Maßnahmenplan

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen bzw. die bestehende Betriebsordnung zu aktualisieren. Die Unterlagen sind auf Deutsch und gegebenenfalls in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Die aktuelle Betriebsordnung ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen. Selbiges gilt für den Alarm- und Maßnahmenplan.

Die Betriebsordnung muss die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Eventuelle Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten sind aufzunehmen. Die Betriebsordnung muss die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthalten. Eventuelle Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten sind aufzunehmen.

Im Alarmplan sind die Telefonnummern des Verantwortlichen der Anlage sowie aller zuständigen Behörden, Polizei, Feuerwehr, Notarzt, Krankenhaus, Rettung usw. aufzunehmen.

Im Maßnahmenplan sind Vor- und Nachsorge- sowie Sofortmaßnahmen festzulegen, die bei einer auftretenden Betriebsstörung zu ergreifen sind.

Betriebsordnung sowie Alarm- und Maßnahmenplan sind regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben. Sie sind insbesondere den Beschäftigten und den Anliefernden bekannt zu geben und im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

2.3.8 Beschilderung

Im Bereich der Platzzufahrt ist ein Hinweisschild anzubringen, das auch außerhalb des Geländes leicht erkennbar ist. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Betreiber der Anlage mit Namen, Anschrift und Telefonnummer;
- Art der Anlage.

2.3.9 Kennnummern nach § 28 NachwV

Die Entsorgernummer der Anlage ist A58 006 428

Die Erzeugernummer der Anlage ist A58 S00 802

2.4 Lagerung von Abfällen

Die unter A I 2.1 zugelassenen mineralischen Abfälle sind nach Art und nach Materialklasse getrennt anzunehmen und antragsgemäß zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand (bei Halden mindestens 1,50 m ab Haldenfuß, optimal Radladerbreite) sicherzustellen.

Abfälle ohne Nachweis auf Asbestfreiheit sind von asbestfreien und nachweislich gering asbesthaltigen Abfällen getrennt zu halten, auch wenn der Abfallschlüssel identisch ist.

Darüber hinaus sind die Abfälle in einem ausreichenden Abstand (mind. 1,50 m, optimal Radladerbreite) zum Standort der Aufbereitungsaggregate, den Fahrflächen und Entwässerungseinrichtungen zu lagern.

Halden (aufbereitete und nicht aufbereitete) bzw. in Containern gelagerte Abfälle/mEb sind zu kennzeichnen (z. B. Abfallschlüssel und Materialklasse).

2.5 Entsorgung der Abfälle/mEb

2.5.1 Die unter A I 2.1 für die jeweilige Anlage genannten Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind auch Grundlage für die weitere Entsorgung der Abfälle (aufbereitet/nicht aufbereitet) und mEb.

2.5.2 Hinsichtlich der Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung von RC-Baustoffen / mEb ist die TL Gestein-StB 04 (Anhang B, Tabelle B.1) in der jeweils aktuellen Fassung und hier insbesondere der Anteil an Fremdstoffen (z. B. Holz, Kunststoffe, Gummi, Textilien, Papier, Pappe) von $\leq 0,2$ Masse-% aber auch an bitumengebundenen Baustoffen von ≤ 30 Masse-% einzuhalten.

2.5.3 Hinsichtlich der Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung von Boden der Materialklasse BM-F0* bis BM-F2 sind u. a. die Vorgaben der TL BuB E-StB 20 in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Somit gilt folgendes:

- sind im Boden mineralische Fremdbestandteile erkennbar (augenscheinlich sichtbar), ist der Boden der Materialklasse BM-F zuzuordnen.
- auch Boden mit bis zu 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen kann einer der Materialklassen BM-F0* bis BM-F2 zugeordnet werden.
- der Anteil an Ausbauasphalt darf 10 Masse-% nicht überschreiten.
- der Anteil an Fremdstoffen (z. B. Holz, Kunststoffe, Gummi, Textilien) darf 0,2 Masse-% nicht überschreiten.
- der Anteil an eisen- und nichteisenhaltigen Metallen darf 2 Masse-% nicht überschreiten.

Enthält Boden mehr als 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile, ist er als Bauschutt einzustufen und unter dem Abfallschlüssel 17 01 07 zu handhaben.

2.5.4 Für im Zuge der Aufbereitung von mineralischen Abfälle (z. B. Bauschutt, Gleis-schotter), anfallendes Bodenmaterial sowie für Aushubböden ist der Abfallschlüssel 17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen) einschlägig.

Für Mutterboden (gesiebt/ungesiebt) ist der Abfallschlüssel 20 02 02 (Boden und Steine, hier Mutterboden) zu verwenden.

2.5.5 Für aufbereitete mineralische Abfälle / erzeugte mEb ist neben dem Abfallschlüssel die Materialklasse nach ErsatzbaustoffV und die Korngröße in mm anzugeben.

2.5.6 Für die unter A I 2.1 zugelassenen Abfälle sind in Abhängigkeit vom Entsorgungsweg insbesondere folgende Regelungen zu beachten und einzuhalten:

- ErsatzbaustoffV bei Verwertung in technischen Bauwerken,
- BBodSchV bei Verwertung auf oder in durchwurzelbaren Bodenschichten.

2.5.7 Die beim Betrieb der Anlage entstehenden, nicht mineralischen Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung sind möglichst sortenrein zu erfassen, in Containern witterungsgeschützt zu lagern und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine sortenreine Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, können die anfallenden Abfälle unter dem Abfallschlüssel 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) einer geeigneten Entsorgung zugeführt werden. Ggf. separierte Metalle sind entweder unter dem Abfallschlüssel 17 04 05 (Eisen und Stahl) oder unter dem Abfallschlüssel 17 04 07 (gemischte Metalle) zu entsorgen.

2.6 Registerpflichten

Der Verbleib der Abfälle ist im Register nach § 49 KrWG und § 24 NachwV zu dokumentieren. Über den Verbleib nicht gefährlicher Abfälle sind geeignete Praxisbe-

lege zu führen. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Firma, der die Abfälle überlassen wurden, Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung, Gewicht, Datum. Als Praxisbelege kommen z. B. Wiegenoten, Annahmebestätigungen o. ä. in Frage.

2.7 Stoffspezifische abfallrechtliche Auflagen

2.7.1 Beton (17 01 01) und Bauschutt (Abfallschlüssel 17 01 07)

2.7.1.1 Asbesthaltige Abfälle

Unter dem unter A I 2.1 zugelassen Abfallschlüsseln 17 01 01 und 17 01 07 dürfen Abfälle nur als „asbestfrei“ (Asbestgehalt 0 bis weniger als 0,010 Masse-%) angenommen werden, wenn im Zuge der Annahme durch Sichtkontrolle die Asbestfreiheit festgestellt werden kann und diese dokumentiert wird.

Von einer Asbestfreiheit kann auch dann nur ausgegangen werden für:

- Abfälle aus Baumaßnahmen an Bauwerken, mit deren Errichtung nach dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde,
- Abfälle aus nachweislich asbestsanierten Gebäuden,
- Abfälle aus Bauwerken, für die eine Vorerkundung nach VDI 6202 Bl. 3 negative Asbestbefunde ergab,
- Monochargen mineralischer Bau- und Abbruchabfälle, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit kein Asbestverdacht besteht (z. B. Dachziegel, Pflastersteine/-platten, Randsteine, Betonwerksteine, Rasengittersteine, Stampfbeton, unverputzter Ziegelbruch, Naturstein, Kies, Naturschiefer, Grabsteine, unverputzte Kalksandsteine).

Die Abfälle sind unter den Abfallschlüsseln 17 01 01 und 17 01 07 zu lagern, zu behandeln und zu verwerten.

2.7.1.2 Werden in den angelieferten Abfällen durch Sichtkontrolle

- asbesthaltige Bestandteile oder
- asbesthaltige Restanhaftungen wie z. B. Spachtelmassen, Klebstoffe, Putze und Farbanstriche

erkannt, ist die Anlieferung als asbesthaltig einzustufen, getrennt zu lagern und zu beseitigen. In Abhängigkeit vom Asbestgehalt sind für die Beseitigung folgende Abfallschlüssel zu verwenden:

Asbestgehalt	Abfallschlüssel	Bezeichnung
0,010 bis < 0,10 Masse-%	17 01 01	Beton, gering asbesthaltig
0,010 bis < 0,10 Masse-%	17 01 07	Bauschutt, gering asbesthaltig
≥ 0,10 Masse-%	17 01 06*	Beton, asbesthaltig
≥ 0,10 Masse-%	17 01 06*	Bauschutt, asbesthaltig

2.7.1.3 Im Rahmen der Annahmekontrolle ggf. als gering asbesthaltig eingestufte Abfälle sowie ohne Nachweis der Asbestfreiheit angenommene Abfälle können als „asbestfrei“ eingestuft werden, wenn

- eine Beprobung nach LAGA PN 98 / DIN 19698 und
- eine Untersuchung nach VDI 3876 stattgefunden hat und
- der Beurteilungswert von 0,010 Masse-% unterschritten wird.

Das Ergebnis ist in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) festzuhalten.

2.7.1.4 Der ordnungsgemäße Verbleib ist mit Angabe des Entsorgungsweges (Art, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) im Register (Auflage 2.6) oder alternativ in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) zu dokumentieren.

2.7.2 Abfälle ohne Nachweis auf Asbestfreiheit

Abfälle ohne Nachweis auf Asbestfreiheit dürfen nur der Anlage A002 und dieser nur in Kleinmengen (max. 10 m³ pro Baustelle) zugeführt werden.

Kleinmengen dürfen bis zu einer Lagermenge von 300 m³ getrennt gesammelt und aufgehaldet werden. Die Halde ist zu kennzeichnen (z. B. Sammlung Kleinmengen, Abfallschlüssel).

Ist die Lagermenge von 300 m³ erreicht, ist eine Probenahme und Untersuchung nach Auflage 2.7.1.3 durchzuführen. Im Bereich der Halde ist ein Schild mit dem Datum der Probenahme und der Art der Untersuchung (Asbest) aufzustellen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Analyse sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Verbleib (Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) ist in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) festzuhalten.

2.7.3 Bauschutt mit einem Anteil von nichtmineralischen Stoffen über 5 Vol .-% darf in dieser Zusammensetzung der Anlage nicht zugeführt werden. Bevor das Material aufbereitet werden kann, ist es einer automatisierten, gemäß dem Stand der Technik betriebenen Bauabfallaufbereitungsanlage anzudienen, um die nichtmineralischen Bestandteile auszusortieren.

2.7.4 Ggf. im angelieferten Bauschutt enthaltene Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02) sind zu separieren und witterungsgeschützt zu lagern. Sie sind getrennt von den anderen mineralischen Abfällen und unbehandelt einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Masse (t) und Verbleib sind in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) zu dokumentieren.

2.7.5 Straßenaufbruch (hier nur Ausbauasphalt, Abfallschlüssel 17 03 02)

2.7.5.1 Unter dem unter A I 2.1 zugelassenem Abfallschlüssel 17 03 02 darf nur Ausbauasphalt (Schollen) mit einem PAK-Gehalt im Feststoff ≤ 20 mg/kg und einem Phenolindex im Eluat $\leq 0,1$ mg/l angenommen, zeitweilig gelagert und

aufbereitet werden. Die Einhaltung dieser Gehalte ist im Zuge der Annahmekontrolle zu dokumentieren.

- 2.7.5.2 Unter dem Abfallschlüssel 17 03 02 darf Ausbauasphalt nur als „asbestfrei“ angenommen werden, wenn im Zuge der Annahme die Asbestfreiheit festgestellt werden kann und diese dokumentiert wird.

Als asbestfrei gelten nur Monochargen an Ausbauasphalt, die frei von geogenem Asbest sind (Asbestgehalt weniger als 0,1 Masse-%).

Ausbauasphalt aus Verkehrsflächen mit hoher mechanischer Beanspruchung (z. B. Kreuzungen), mit deren Bau vor dem 31.10.1993 begonnen wurde, kann nur als asbestfrei eingestuft werden, wenn nach Erkundung ein negativer Asbestbefund vorliegt, d. h. es wurde kein Asbest nachgewiesen. Die Asbestfreiheit ist gemäß Musterformblatt 1 der LAGA M23 zu dokumentieren.

- 2.7.5.3 Eine Verwertung ist nach Vorgaben der ErsatzbaustoffV als mEb möglich, sofern

- die in Anlage 1 Tabelle 1 der ErsatzbaustoffV für RC-Baustoffe der Materialklasse RC-1 bis RC-3 genannten Materialwerte eingehalten werden und
- der Phenolindex im Eluat von 0,1 mg/l eingehalten wird und
- der Anteil an Ausbauasphalt (bitumengebunden) im RC-Baustoff 30 Masse-% nicht überschreitet.

Mit teerhaltigen Bindemitteln gebundene Baustoffe sind auszuschließen.

Die Verwertung hat gemäß ErsatzbaustoffV und hier nach den in Anlage 2 Tabelle 1 bis Tabelle 3 genannten Einbauweisen mit den jeweils geltenden Vorgaben zu erfolgen.

2.7.6 Boden

- 2.7.6.1 Für die Aufbereitung und Verwertung von Boden (Abfallschlüssel 17 05 04) in technischen Bauwerken gelten die Vorgaben der ErsatzbaustoffV.

Die Materialwerte BM-0* gelten für Boden mit mineralischen Fremdbestandteilen ≤ 10 Vol.-%.

Mineralische Fremdbestandteilen sind z. B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch. Sind diese Fremdbestandteile im Boden erkennbar (d. h. Augenscheinlich sichtbar), ist der Boden als BM-F einzustufen.

Bei Überschreitung der in Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte für BM-0* ist zu prüfen, ob das betreffende Material die Werte für eine der Materialklassen BM-F0* bis BM-F3 einhält.

Ist dies der Fall, kann auch Boden mit maximal 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen einer F-Materialklasse zugeordnet werden.

Für diese Böden gilt darüber hinaus ein zulässiger Anteil von maximal 10 Masse-% Ausbauasphalt, 0,2 Masse-% Fremdstoffe (nicht mineralisch, z. B. Holz, Kunststoffe, Gummi, Textilien) und 2 Masse-% eisen- und nichteisenhaltige Metalle.

- 2.7.6.2 Für die Aufbereitung und Verwertung von Mutterboden (Abfallschlüssel 20 02 02) gelten die Vorgaben der BBodSchV.

Mutterboden ist so aufzubereiten, dass eine Verwertung im Sinne der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV möglich ist. Bei der Abgabe des aufbereiteten Mutterbodens an den Abnehmer ist hinsichtlich der Verwendung des aufbereiteten Bodens auf die Vorgaben der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV hinzuweisen.

- 2.7.6.3 Mutterboden ist getrennt von Böden im Sinne von § 2 Abs. 1 BBodSchG anzunehmen, zu lagern, zu sieben und unter dem Abfallschlüssel 20 02 02 einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

2.7.7 Gleisschotter (Abfallschlüssel 17 05 08)

- 2.7.7.1 Im Rahmen einer Vorerkundung ist insbesondere durch Auswertung aller vorhandenen Unterlagen und durch Augenschein die Vorgeschichte der Strecke, die Verschmutzung sowie die jeweils eingebaute Schwellenart festzustellen.

Die Verteilung der Schadstoffbelastung muss bereits vor dem geplanten Ausbau des Schotters ermittelt werden und bei Annahme des Abfalls dem Anlagenbetreiber bekannt sein.

Das Ergebnis der Vorerkundung und Unterlagen bezüglich der Verteilung der Schadstoffbelastung sind im Zuge der Annahmekontrolle (Auflage 2.3.1) oder in der zu führenden Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) zu dokumentieren und dem LfU auf Verlangen zu übersenden.

- 2.7.7.2 Unter dem unter A I 2.1 zugelassen Abfallschlüssel 17 05 08 darf Gleisschotter nur als „asbestfrei“ angenommen werden, wenn im Zuge der Annahme die Asbestfreiheit festgestellt werden kann und diese dokumentiert wird.

Als asbestfrei gilt nur Gleisschotter, der frei von geogenem Asbest ist (Asbestgehalt weniger als 0,1 Masse-%).

Im Zuge der Annahmekontrolle ist fachkundig zu ermitteln und zu beurteilen, ob und in welchem Umfang eine Asbestexposition vorliegt. Die Unterschreitung des Asbestgehaltes von 0,1 Masse-% ist nach den Verfahren gemäß Anhang 2 TRGS 517 zu bestimmen.

Das Ergebnis ist im Zuge der Annahmekontrolle (Auflage 2.3.1) oder in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) festzuhalten.

- 2.7.7.3 Im Zuge der Anlieferung ist für Gleisschotter eine Deklarationsanalyse vorzulegen, die nicht älter als 12 Monate ist. Der Umfang der Deklarationsanalyse

richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerhebung, die nachvollziehbar dokumentiert sein muss.

2.7.7.4 Im Zuge der Annahmekontrolle ist folgendes zu dokumentieren:

A) Feststoffwerte in mg/kg für

- Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW),
- PAK nach EPA,
- Benzo(a)pyren.

Werden die Feststoffwerte für MKW von 1.000 mg/kg und für PAK 100 mg/kg überschritten, ist der Gleisschotter als gefährlicher Abfall einzustufen. Die Annahme in der Anlage ist unzulässig.

B) Datum letzter Herbizid Einsatz.

C) Aussehen und Geruch, insbesondere

- Korngröße,
- Anteil an anderen mineralischen Abfällen (z. B. Bauschutt, Boden),
- erkennbare stoffliche Verschmutzungen (z. B. Schwellenreste, Vegetationsrückstände, nicht mineralische Abfälle/Fremdstoffe),
- erkennbare chemische Belastungen (z. B. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe, PAK, Herbizide).

Die vorgenannten Angaben können separat oder in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) erfasst werden.

2.7.8 Gemische

2.7.8.1 Gleisschotter und Bauschutt

Wird im Zuge der Annahmekontrolle festgestellt, dass angelieferter Gleisschotter mehr als 10 Vol.-% Bauschutt enthält, ist die gesamte Anlieferung als Bauschutt einzustufen und unter dem Abfallschlüssel 17 01 07 in der Anlage zu handhaben.

Dieses Gemisch ist nach ErsatzbaustoffV auf die Parameter nach Anhang 1 Tabelle 1 und Tabelle 2 zu untersuchen und in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einer Materialklasse (RC-1 bis RC-3) zuzuordnen.

Die Umdeklaration des Gleisschotters und Einstufung in eine Materialklasse RC-1 bis RC-3 ist nachweisbar zu dokumentieren, z. B. im Zuge der Annahmekontrolle (Auflage 2.3.1) oder in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2).

2.7.8.2 Gleisschotter und Boden

Enthält der angelieferte Gleisschotter weniger als 75 % Boden, ist das Gemisch als Gleisschotter (Abfallschlüssel 17 05 08) einzustufen, nach Anhang 1

Tabelle 2 ErsatzbaustoffV zu untersuchen und in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einer Materialklasse (GS-0 bis GS-3) zuzuordnen.

Wird im Zuge der Annahmekontrolle festgestellt, dass angelieferter Gleisschotter mehr als 75 % Boden enthält, ist die gesamte Anlieferung als Boden einzustufen, auf die Parameter nach Anhang 1 Tabelle 2 und Tabelle 3 ErsatzbaustoffV zu untersuchen, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einer Materialklasse BM-F zuzuweisen und unter dem Abfallschlüssel 17 05 04 in der Anlage zu handhaben.

Die Umdeklaration des Gleisschotters und Einstufung in eine Materialklasse BM-F ist nachweisbar zu dokumentieren, z. B. im Zuge der Annahmekontrolle (Auflage 2.3.1) oder in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2).

Eine Zuordnung zur Materialklasse BM-0* ist nur möglich, wenn das betreffende Material frei von Herbiziden ist. Dies kann angenommen werden, wenn Analysen belegen, dass die in Anlage 1 Tabelle 4 ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte für Herbizide unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen.

2.7.8.3 Fraktion > 63 mm

Sofern im Zuge der Aufbereitung des Gleisschotters eine Fraktion > 63 mm erzeugt wird, kann diese nach Vorgaben der ErsatzbaustoffV als RC-Baustoff verwertet werden, sofern die Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Tabelle 2 der ErsatzbaustoffV untersucht wurden und eingehalten werden.

2.7.8.4 Verwertung

Aufbereiteter Gleisschotter (Korngröße 31.5 bis 63 mm) und Siebrückstände aus der Aufbereitung von Gleisschotter (Korngröße 0-31,5 mm) können als mEb nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV verwertet werden, sofern die in Anlage 1 Tabelle 2 genannten Materialwerte GS-0 bis GS-3 eingehalten werden.

2.7.9 Der ordnungsgemäße Verbleib der Abfälle ist mit Angabe des Entsorgungsweges (Art, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) im Register (Auflage 2.6) oder alternativ in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) festzuhalten.

2.8 Abfallrechtliche Auflagen für mineralische Ersatzbaustoffe (mEb)

2.8.1 Eignungsnachweis

2.8.1.1 Es dürfen nur gütegesicherte mEb/Abfälle in Verkehr gebracht werden. Dies schließt die Abgabe an die vor Ort betriebene Dosieranlage A003 und an Aufbereitungsanlagen anderer Betreiber ein.

2.8.1.2 Der Eignungsnachweis (bestehend aus Erstprüfung (Analytik) und Betriebsbeurteilung (technische und personelle Ausstattung, Betriebsorganisation) nebst Prüfzeugnis ist dem LfU vor der erstmaligen Verwendung / Abgabe von mEb oder Abfällen in digitaler Form zu übersenden.

- 2.8.1.3 In der Betriebsbeurteilung und im Prüfzeugnis ist der erzeugte mEb mit Bezug auf die unter A I 2.1 genehmigte Abfallart zu benennen (Abfallschlüssel oder Bezeichnung nach AVV und Materialklasse).

Zusätzlich sind firmeneigene Bezeichnungen erlaubt.

2.8.2 Herstellung von Gemischen

- 2.8.2.1 Ein Gemisch darf nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.

Wenn dieses Gemisch aus

- a) einem mEb und einem sonstigen mineralischen Stoff oder
- b) mehreren mEb mit oder ohne Zumischung von sonstigen mineralischen Stoffen besteht, ist es der Materialklasse desjenigen mEb mit der höchsten Materialklasse zuzuordnen.

- 2.8.2.2 Die einzelnen, in dem Gemisch enthaltenen mEb sowie deren Materialklassen sind zu dokumentieren.

- 2.8.2.3 Der Anteil an Ausbauasphalt (bitumengebunden) im RC-Baustoff/mEb darf 30 Masse-% nicht überschreiten.

- 2.8.2.4 Alle erzeugten Gemische sind zu kennzeichnen (Materialart und -klasse nach Ziffer 2.1 Tenor).

2.8.3 Annahme und Abgabe von nicht aufbereitetem Bodenmaterial

- 2.8.3.1 Soll nicht aufbereiteter Boden angenommen, lediglich zeitweilig gelagert und ohne weitere Aufbereitung in Verkehr gebracht werden, ist der Boden vor dem Inverkehrbringen von einer Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen. Die Probenname ist von einem sachkundigen Probenehmer nach LAGA PN 98 durchzuführen.

- 2.8.3.2 Die Menge des jeweils auf Grundlage einer Untersuchung in Verkehr gebrachten Bodenmaterials darf 3.000 m³ nicht überschreiten.

- 2.8.3.3 Von einer Untersuchung des Bodenmaterials vor dem Inverkehrbringen kann nur abgesehen werden, wenn

- a) sich im Zuge der Vorerkundung nach § 18 BBodSchV keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Boden die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreitet und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen oder
- b) die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme anfallende Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme des Bodens am Herkunftsort und aufgrund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Bodenmaterialien die Vorsorgewerte nach

Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.

Die Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Tabelle 2 BBodSchV ist in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) zu dokumentieren.

2.8.4 Abgabe von mEb / Gemischen / nicht aufbereitetem Bodenmaterial

2.8.4.1 Werden erzeugte mEb, Gemische und/oder nicht aufbereitetes Bodenmaterial an Dritte abgegeben, hat der Betreiber den Abnehmer über die für mEb/Gemische in Frage kommenden Einbauweisen in Schriftform zu informieren (z. B. auf dem Lieferschein nach § 25 ErsatzbaustoffV).

2.8.4.2 Für aus Ausbauasphalt hergestellte RC-Baustoffe/mEb hat der Betreiber den Abnehmer auf die für die Verwertung ggf. erforderliche Einzelfallentscheidung nach § 21 ErsatzbaustoffV hinzuweisen (z. B. auf dem Lieferschein nach § 25 ErsatzbaustoffV).

2.8.4.3 Anzeigepflicht für Material der Klasse 3

Bei der Abgabe von mindestens 250 m³ mEb der Materialklasse RC-3 ist zu dokumentieren, dass der Abnehmer auf die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 1 ErsatzbaustoffV hingewiesen wurde.

2.8.5 Ende der Abfalleigenschaft

2.8.5.1 Gütegesichert hergestellte mEb

Für in der Anlage 0002 und A001 hergestellte, gütegesicherten mEb der Materialklassen RC-1_F2³, BM-0*, BM-F0*, GS-0 kann das Abfallende festgestellt werden, wenn die mEb unter ungünstigen hydrologischen Voraussetzungen ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden dürfen.

Maßgeblich sind die Einbauweisen Nr. 13, 14, 15 und 17 in den Tabellen der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV.

Hydrogeologisch ungünstige Standorte sind die in Spalte 1 (ungünstige Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht) in den Tabellen der Anlage 2 i.V.m. § 19 Abs. 8 Satz 7 der ErsatzbaustoffV genannten Einbauorte sowie Standorte in Schutzgebieten nach § 2 Abs. 32 AwSV.

2.8.5.2 Dokumentation Verbleib

Für Boden der Materialklasse BM-0* und BM-F0* ist der Verbleib mittels Lieferschein und Deckblatt nach den Vorgaben des § 25 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren, wenn die für eine Baumaßnahme abgegebene Gesamtmenge 200 t überschreitet.

3 Recyclingbaustoffe RC-1 nach Anlage 1 Tabelle 1 unter Beachtung der Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV – in Schleswig-Holstein abgekürzt RC-1_F2.

Für die Abgabe von RC-1_F2 ist der Verbleib stets mittels Lieferschein und Deckblatt nach den Vorgaben des § 25 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren.

2.8.6 Abfallrechtliche Auflagen für die Verwertung von mineralischen Abfällen außerhalb der ErsatzbaustoffV

2.8.6.1 Beton, Ziegel, Bauschutt, Straßenaufbruch, Boden, Baggergut und Gleisschotter

Sofern die unter A I 2.1 zugelassenen Abfälle (behandelt oder nicht behandelt) einer Entsorgung zugeführt werden, die außerhalb des Anwendungsbereichs der ErsatzbaustoffV liegt, sind analytische Untersuchungen gemäß der jeweils geltenden Technischen Regel (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA – TR Bauschutt, TR Boden), der BBodSchV bzw. der Richtlinie 880.4010 der DB AG erforderlich. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist dies in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) festzuhalten.

2.9 Baurecht

2.9.1 Vor Baubeginn ist der verantwortliche Bauleiter gemäß § 56 LBO (mit Name, Anschrift und Berufsbezeichnung einschließlich Unterschrift) schriftlich hier zu benennen (siehe beigegefügt Vordruck „Baubeginnmitteilung“).

2.9.2 Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde schriftlich anzuzeigen (siehe Vordruck „Fertigstellungsmitteilung“).

2.10 Brandschutz

2.10.1 Die im Brandschutznachweis vom 24. Juni 2025 des Architektur- & Ingenieurbüro Aschinger (24746 Heide) aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen und während des Anlagenbetriebes zu beachten.

2.10.2 Die verfügbare Löschwassermenge von 192 m³/2h ist vor Inbetriebnahme der Anlagen der Brandschutzdienststelle (BSD) des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem LfU nachzuweisen.

2.10.3 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind fortzuschreiben und mit der örtliche Feuerwehr abzustimmen, sowie innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides der Brandschutzdienststelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem LfU vorzulegen.

2.11 Naturschutz

2.11.1 Bauzeitenregelung

2.11.1.1 Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum vom 16. August bis zum letzten Tag des Februars durchzuführen.

- 2.11.1.2 Alle Eingriffe in Gehölze sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Februars eines jeden Jahres durchzuführen.
- 2.11.1.3 Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 20 cm (gemessen in 1 Meter Höhe) dürfen nur im Zeitraum außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode der Baumfledermäuse vom 1. Dezember bis zum letzten Tag des Februars eines jeden Jahres durchgeführt werden.

2.11.2 Kompensation durch Gehölzpflanzung für den Gesamtstandort

- 2.11.2.1 Der Eingriff in das Landschaftsbild und den Gehölzbestand, sowie für den Lebensraumverlust für die Gehölzbrüter ist durch einen Gehölzausgleich in einer Größe von 1.522,5 m² zu kompensieren (siehe auch Abb. 3.S. 54, LBP vom 12.11.2025 von Clasen, Werning, Partner Landschaftsarchitekten und Stadtplaner).
- 2.11.2.2 Es ist auf der Nordwestböschung auf einer Fläche von insgesamt 1.522,5 m² gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ der folgenden Arten zu pflanzen (Qualität: 1 x verpflanzte leichte Heister, 80-100 cm):

Hasel (*Corylus avellana*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Filzrose (*Rosa tomentosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Weißdorn (*Crataegus div. spec.*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), schw. Holunder (*Sambucus nigra*).

Die Pflanzdichte beträgt 0,80 m x 0,80 m. Die Pflanzen sind min. zweireihig und gegeneinander versetzt zu pflanzen.

2.11.3 Kompensation des Eingriffs für den Gesamtstandort

- 2.11.3.1 Für den Eingriff in den Naturhaushalt von 69.150 m² ist ein Ausgleich von 34.575 m² erforderlich (Kompensationsfaktor 1:0,5). Die Kompensation wird durch die Inanspruchnahme der Überkompensation aus dem Aktenzeichen 67.22.09-Grevenkrug ausgeglichen.

2.12 Gewässer- und Bodenschutz

Die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis vom 20. Juni 2025 mit dem Aktenzeichen 66.217.31.89.063.01 ist bis zum 1. Juni 2046 befristet. Es ist sicherzustellen, dass die Erlaubnis rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor Fristablauf, verlängert wird.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherungsleistungen sind beispielsweise:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
 - Sparbuch oder Kontoverpfändung,
 - Hinterlegung von Geld (pfändungs- und insolvenzsicher),
 - Konzernbürgschaft.
- 1.3 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich mit dem in der Anlage beigefügtem Formular „Betreiberwechsel“ mitzuteilen.

2. Abfallrecht

- 2.1 Die nach Auflage Nr. 2.3.2 Buchstaben a) und b) zu dokumentierenden Angaben sind im Wesentlichen identisch mit Angaben aus den Registern, die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen nach § 24 Abs. 4 und 5 NachweisV zu führen haben. Die Angaben sind nicht doppelt zu dokumentieren. Register sowie Annahmeerklärungen, Entsorgungsnachweise und andere nachweisrechtliche Unterlagen sind als Bestandteil der Dokumentation der ordnungsgemäßen Betriebsführung anzusehen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2 Anwendbarkeit der ErsatzbaustoffV für mineralische Abfälle und Einstufung von Abfällen als gefährlicher / nicht gefährlicher Abfall:

Die Anwendbarkeit der ErsatzbaustoffV für mineralische Abfälle wie Beton, Ziegel, Bauschutt, Straßenaufbruch und Boden sowie die Einstufung von Abfällen als gefährlich / nicht gefährlich werden u. a. in der ErsatzbaustoffV-Anwendungshilfe des LfU erläutert:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/abfallwirtschaft/ErsatzbaustoffV_Hilfe

- 2.3 Sofern in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden gelten für die Aufbereitung der mineralischen Abfälle / Herstellung von mEb und das Inverkehrbringen grundsätzlich die Vorschriften der ErsatzbaustoffV.
- 2.4 Sollte der Betreiber der Anlage als Verwender von RC-Baustoffen / mEb auftreten, gelten insbesondere die grundsätzlichen Anforderungen nach § 19 Abs. 6 bis Abs. 9 sowie § 25 Abs. 3 der ErsatzbaustoffV.

3. Baurecht

- 3.1 Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes darf erst begonnen werden, wenn:
- die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise - spätestens zehn Werktage vor Baubeginn - geprüft bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen (§ 72 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Halbs. 2 LBO),
 - der Baubeginn mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde angezeigt wurde (§ 72 Abs. 6 Nr. 3, Abs. 8 LBO).
 - Ihnen die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise vorliegen (§ 72 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 1 LBO) und
 - die Grundrissfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt ist (§ 72 Abs. 7 Satz 1 LBO).

Weiterhin ist zu beachten, dass Baugenehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen müssen (§ 72 Abs. 7 Satz 2 LBO). Sie haben überdies die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnung oder aufgrund der Landesbauordnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den von der Entwurfsverfasserin oder vom Entwurfsverfasser festgelegten Eigenschaften von verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der EU-Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 LBO).

V Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Nr.	Benennung	Eingang am	Anzahl der Seiten
1.	ELIA-Formular-Nummer und Bezeichnung		
2.	Inhaltsverzeichnis		4
3.	1. Antrag		
4.	1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach		8

Nr.	Benennung		Eingang am	Anzahl der Seiten
		dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		
5.	1.2	Kurzbeschreibung		2
6.	1.3	Sonstiges		7
7.	2.	Lagepläne		
8.	2.1	Topographische Karte 1:25.000		2
9.	2.2	Grundkarte 1:5.000		2
10.	2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorIVO)		2
11.	2.4	Lageplan (§ 7 BauVorIVO)		3
12.	2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB		3
13.	2.8	Sonstiges (Lageplan TGA M: 1:1.000)		2
14.	3.	Anlage und Betrieb		
15.	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren		20
16.	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien		1
17.	3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht		1
18.	3.6	Maschinenaufstellungspläne		37
19.	3.8	Fließbilder		2
20.	3.9	Sonstiges (Umsetzung ErsatzbaustoffV)		125
21.	4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
22.	4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden		108
23.	4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen		62
24.	6.	Anlagensicherheit		
25.	6.1	Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV)		1
26.	6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan		2
27.	6.4	Sonstiges (Betriebsordnung / Betriebshandbuch)		1
28.	7.	Arbeitsschutz		
29.	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz		1
30.	8.	Betriebseinstellung		
31.	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebs-		1

Nr.	Benennung	Eingang am	Anzahl der Seiten
	einstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)		
32.	9. Abfälle		
33.	9.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung		1
34.	9.6 Sonstiges (Gehandhabte Abfälle, Sicherheitsleistung)		4
35.	10. Abwasser		
36.	10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft		3
37.	10.2 Entwässerungsplan		2
38.	10.4 Angaben zu gehandhabten Stoffen		1
39.	10.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser		1
40.	10.12 Niederschlagsentwässerung		1
41.	11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
42.	11.8 Sonstiges (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)		1
43.	12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
44.	12.1 Bauantrag		5
45.	12.3 Bauvorlageberechtigung		2
46.	12.4 Nachweis des Brandschutzes		46
47.	13. Natur, Landschaft, Bodenschutz		
48.	13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie Natur, Landschaft und Bodenschutz		3
49.	13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben		1
50.	13.5 Sonstiges (Ausgangszustand Betriebsgelände)		5
51.	14. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
52.	14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses		1
53.	Nachreichung Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	18.11.2025	139
54.	Nachreichung Dokumentation der Prüfung der Übertragbarkeit der meteorologischen Messdaten (Anhang 5 zur Staubimmissionsprognose)	02.02.2026	61
55.	Gesamtseitenzahl		677

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma BRZ Baustoff- und Recycling- Zentrum Grevenkrug GmbH, Schmalsteder Weg 2 in 24241 Grevenkrug hat mit Datum vom 20. Mai 2025 letztmalig ergänzt am 24. Juni 2025 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Schmalsteder Weg 2 in 24241 Grevenkrug, Gemarkung Grevenkrug, Flur 3, Flurstücke 28/5 und 28/9.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Errichtung der Flächenbefestigung für die Betriebsflächen 2 und 3 (BF 2 und BF 3) in Asphaltbauweise mit entsprechendem Unterbau,
- Errichtung und Betrieb einer Anlageneinheit aus Brecheranlage, Windsichter und Siebanlage zur Aufbereitung von Bauschutt/Beton auf der Betriebsfläche 2 (BF 2)
- Errichtung und Betrieb einer Anlageneinheit aus Brecheranlage und Siebanlage zur Aufbereitung von Gleisschotter und Boden im Kampagnenbetrieb (2-3 mal per anno) auf der Betriebsfläche 3 (BF 3),
- Errichtung und Betrieb einer „Dosieranlage“ zur Herstellung definierter Ersatzbaustoffe für den Straßenbau auf der Betriebsfläche 3 (BF 3);

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage am oben angegebenen Standort bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da es sich um eine ortsfeste Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen handelt.

Bei der beantragten Abfallbehandlungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur sonstigen Behandlung, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag – hier mit einer Durchsatzkapazität von bis zu 600 Tonnen je Tag;

Einer weiteren Anlage zur sonstigen Behandlung, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag – hier mit einer Durchsatzkapazität von bis zu 1.400 Tonnen je Tag;

Einer Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr – hier mit einer Lagerkapazität von bis zu 110.000 Tonnen;

Einer weiteren Anlage zur sonstigen Behandlung, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag – hier mit einer Durchsatzkapazität von bis zu 500 Tonnen je Tag;

Sie fallen daher unter die Nummern 8.11.2.4V, 8.11.2.4V, 8.12.2V sowie 8.11.2.4V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist und daher nicht UVP-pflichtig ist.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Im Umfeld des Anlagenstandortes befinden sich die FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Gebiet der Oberen Eider inkl. Seen“ (DE 1725-392) rund 500 m östlich des Vorhabenbereichs, beidseitig entlang der Eider; einschließlich Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbunds,
- FFH-Gebiet „Staatsforst Langwedel-Sören“ (DE 1725-306) rund 2,0 km nordwestlich des Vorhabenbereichs, westlich der A 215,

Bei der beantragten Anlage sind keine Natura-2000-relevanten Emissionen gegeben, die die genannten FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigen und den Erhaltungszielen entgegenstehen. Weiterhin sind mit dem Vorhaben keine Eingriffe in diese Gebiete verbunden.

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

verfahren (9. BlmSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Wasser,
 - Naturschutz,
 - Boden,
- Gemeinde Grevenkrug über das Amt Bordesholm;
- Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit, Kiel;
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg;

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Zulassung zum vorzeitigen Beginn

Der Vorhabenträger stellte mit Datum vom 8. September 2025, überarbeitet am 11. September 2025, einen Antrag auf vorzeitigen Beginn entsprechend § 8a BlmSchG.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2025 wurden der Vorhabenträgerin gemäß § 8a BlmSchG auf dem zukünftigen Anlagengelände bereits Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsflächen 2 und 3 (BF 2, BF3) in Asphaltbauweise zugelassen.

Vor der Erteilung der Zulassung auf vorzeitigen Beginn wurde geprüft, ob die Voraussetzungen nach § 8a BlmSchG erfüllt sind. Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens entsprechend § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle wurde am 24. Juni 2025 vorgelegt. Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen hat ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann, dass ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers vorliegt, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

2.5 Anhörung

Im Rahmen der Anhörung verzichtete der Vorhabenträger mit Mail vom 30. März 2026 auf eine Äußerung.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

- 1.1 Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärm- und Staubemissionen hervorgerufen werden können.

1.1.1 Lärm

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH – Hamburg - vom 19. Mai 2025 (Projekt Nr. 551488098) wurde der Gesamtbetrieb des aus insgesamt drei Einzelvorhaben (Lagerung und Behandlung mineralischer Abfälle, Gewerbeabfallsortierung und Altholzaufbereitung) bestehende Standort betrachtet. Dabei wurde als konservativer Ansatz der Vollbetrieb aller drei Vorhaben gewählt. Insgesamt haben sich für die Betrachtungen des Einflusses des Standortes drei Immissionsorte (IO 1 bis IO 3) ergeben, die in diesem Bescheid entsprechend ausgewiesen sind.

Eine mögliche Vorbelastung aus anderen gewerblichen Tätigkeiten im Umfeld des Anlagenstandortes wurde geprüft und hat sich als nicht gegeben herausgestellt. Die hier ermittelten Beurteilungspegel liegen bei 43 bis 47 dB(A), also mehr als 10 dB(A) unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) der TA Lärm für Misch-

gebiete. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit außerhalb des Einwirkungsbereiches der für die Vorbelastung relevanten gewerblichen Betriebe. Für die schalltechnischen Berechnungen war daher keine Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Beschreibung des zukünftigen Betriebszustandes im schalltechnischen Gutachten entspricht dem des im Antrag durch den Antragsteller dargestellten Planzustand (Normalbetrieb).

Für die Ermittlung der Beurteilungspegel wurden die Schallleistungspegel der Behandlungsaggregate durch eigene Messungen auf dem Anlagengelände bzw. Standorten der BRZ Grevenkrug gutachterlich ermittelt. Diese haben sich zu den weithin üblichen Größenordnungen ergeben. Für die mobilen Maschinen wurden bekannte Literaturwerte angesetzt. Der verfolgte Ansatz der zu berücksichtigenden Zuschläge für z. B. Impuls- oder Tonhaltigkeit sind schlüssig erläutert und korrekt angesetzt. Der insgesamt deutlich konservative Ansatz der Berechnungsgrundlagen ergibt sich aus dem für die Berechnungen gewählten Betriebszustand „Vollbetrieb“, also dem gleichzeitigen Einsatz aller Behandlungsaggregate und mobilen Maschinen für die Beschickung und den Materialtransport auf dem Gelände kontinuierlich über den gesamten Tag, also mehr als acht Stunden. Weiterhin wurde der meteorologische Korrekturfaktor nicht berücksichtigt, also eine Mitwindsituation angenommen.

Insgesamt ergibt sich aus den vorgenommenen, überzeichnetem bzw. stark konservativen Ansatz der Berechnungsgrundlagen, ein sicheres Ergebnis des ermittelten Beurteilungspegels an den Immissionsorten. Der vorgesehene Betrieb des Standortes ist schalltechnisch verträglich mit den Schutzansprüchen der nachbarschaftlichen Nutzungen.

Die im Abschnitt A I 2.2.1 aufgeführten Betriebszeiten entsprechen den im Antrag angegebenen und stellen eine Emissionsbegrenzung dar. Sie stehen im Einklang mit der Schallimmissionsprognose. Im Sinne eines eindeutigen Vollzuges werden sie als Inhaltsbestimmung hervorgehoben. Ein Betrieb zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) wurde weder beantragt, noch betrachtet, und ist somit nicht zulässig.

Die Begrenzung der Lärm-Immissionszusatzbelastung im Abschnitt A I 2.2.2 erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Anlage entsprechend der Angaben im Antrag und im Gutachten betrieben wird. Im Sinne der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind dem Stand der Technik entsprechende Minderungsmaßnahmen zu treffen. Ein Ausreizen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wäre daher unzulässig, sofern ein geräuschärmerer Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist. Eine verhältnismäßige und dem Stand der Technik entsprechende Geräuschminderung durch die verwendeten Anlagen und die Betriebsweise wurde sowohl im Antrag als auch in der Schallimmissionsprognose beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Zusatzbelastungen werden durch hiesige Inhaltsbestimmung als verbindlich erklärt. Für den Immissionsort 2 ergibt sich eine Zusatzbelastung in Höhe von 43 dB(A). Damit liegt der Immissionsort 2 außerhalb

des Einwirkungsbereiches aller begutachteten Anlagen. Von den Anlagen ausgehende Geräusche können diesem Immissionsort somit nicht mehr zugeordnet werden. Damit wäre eine Begrenzung der Zusatzbelastung auf 43 dB(A) weder sinnvoll, noch vollziehbar. Folglich wird hier von der errechneten Zusatzbelastung abgewichen und festgelegt, dass die Zusatzbelastung der begutachteten Anlagen nur so groß sein darf, dass der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereiches verbleibt (d. h. Zusatzbelastung < 50 dB(A)).

1.1.2 Staub

Für die Ermittlungen der durch Staubemissionen aus dem gesamten, an diesem Standort vorgesehenen Anlagenbetrieb, verursachten Depositionen, wurde den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose des Ingenieurbüros Olfasense GmbH – Kiel – (Berichts-Nr. P23-031-IP/2023) vom 29. April 2025 beigelegt. Dabei wurden im weiteren Umfeld des Anlagenstandortes insgesamt sechs Beurteilungspunkte festgelegt, die auch die Ortslage Grevenkrug und Sören mit einschließen.

Ebenso wie im schalltechnischen Gutachten, wurde auch hier ein maximal ausgelasteter Betriebszustand angesetzt. So wurde angenommen, dass alle Lagerflächen vollständig belegt sind und im Betrieb die maximalen Betriebszeiten ausgeschöpft werden. Berücksichtigt wurde, dass durch die vorgesehenen Befeuchtungsmaßnahmen eine Emissionsminderung von 70 % erreicht wird.

Es wurden für die Berechnungen der Staubimmissionen die meteorologischen Daten der Wetterstation Dörnack herangezogen. Die Übertragbarkeit dieser Daten wurde entsprechend VDI Richtlinie 3783 Blatt 20 qualifiziert geprüft und schlüssig dargelegt. Es zeigte sich hier, dass zumeist Wind aus Süd – Südwest bis West mit Windgeschwindigkeiten von 2,4 bis 5,4 m/s und überwiegend eine Ausbreitungs-kategorie III1 (stabile bis neutrale atmosphärische Schichtung, zumeist windiges Wetter) vorliegt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gesamtzusatzbelastung durch den Staubbiederschlag (Deposition) aus dem Anlagenbetrieb an keinem der sechs Beurteilungspunkte drei Prozent des Immissionswertes von 0,35 g/(m² x d) nach Tabelle 2 der Nr. 4.3.1.1 TA Luft überschreitet. Hinsichtlich der Staubbiederschlag ist der Anlagenbetrieb insofern irrelevant entsprechend Nr. 4.1 Absatz 1 Buchstabe c TA Luft.

Für den Schwebstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) zeigt sich, dass die Zusatzbelastung durch den Anlagenbetrieb eher als gering zu werten ist. So beträgt diese am am stärksten belasteten Beurteilungspunkt BUP 6 für PM₁₀ insgesamt 4,2 µg/m³, wodurch inklusive der vorhandenen Hintergrundbelastung von 20 µg/m³ (Raum Kiel) und der Vorbelastung von 0,2 µg/m³ durch die Betriebe ehem. Jens Bülk KG und Flüssigboden S-H GmbH eine Gesamtbelastung von 24,4 µg/m³ PM₁₀ resultiert. Insgesamt liegt die Zusatzbelastung für PM₁₀ an den betrachteten BUP 1 bis BUP 6 zwischen 0,1 bis 4,2 µg/m³. Dieses führt zu einer Gesamtbelastung von 20,2 bis 24,4 µg/m³. Zulässig ist entsprechend Tabelle 1 der Nr. 4.1 TA Luft ein Wert von PM₁₀ = 40 µg/m³.

Ebenso verhält es sich bei der Schwebstaubbelastung mit dem Parameter PM_{2,5}. Hier zeigt sich, dass als Zusatzbelastung an den Beurteilungspunkten BUP 1 bis BUP 6 zwischen 0,1 µg/m³ bis 2,8 µg/m³ zu erwarten ist. Diese summieren sich mit der vorliegenden Hintergrundbelastung von 17 µg/m³ (Raum Kiel) und der Vorbelastung durch die Betriebe ehem. Jens Bülk KG und Flüssigboden S-H GmbH zu einer Gesamtbelastung von 17,1 µg/m³ bis 20,0 µg/m³. Zulässig ist entsprechend Tabelle 1 der Nr. 4.1 TA Luft ein Wert PM_{2,5} von 25 µg/m³. So ist ersichtlich, dass die Höhe der vorhandenen Hintergrundbelastung einen wesentlichen Einfluss für die Gesamtbelastung darstellt.

Die Ermittlung der Anzahl der vorhandenen Überschreitung des 24 h-Mittelwertes des Parameters PM₁₀ von 50 µg/m³ der Tabelle 1 der Nr. 4.1 TA Luft, der an bis zu 35 Tagen im Jahr erreicht werden darf, ergab, dass eine Überschreitung nicht zu erwarten ist. Vielmehr wurde nachgewiesen, dass aufgrund eines ermittelten, maximalen Jahreswertes PM₁₀ am BUP 6 von 24,4 µg/m³ die zulässige Überschreitungshäufigkeit des 24 h-Mittelwertes irrelevant ist. Die Irrelevanz ist grundsätzlich gegeben, wenn der Jahreswert PM₁₀ unter 28 µg/m³ liegt.

Bei der Berechnung wurde die Qualitätsstufe $q_s = +2$ verwendet. Durch diesen Standard-Parameterwert wird erreicht, dass die Ausbreitungsrechnung möglichst präzise erfolgt und eine Unterschätzung der Immissionen vermieden wird. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass die Staubimmissionen im wesentlichen im Bereich des Anlagengeländes auftreten. Dieses verdeutlichen die im Gutachten wiedergegebenen graphischen Darstellungen der Isolinien.

Insgesamt ergibt sich aus den herangezogenen, überzeichnetem bzw. stark konservativen Ansätzen der Berechnungsgrundlagen, ein sicheres Ergebnis der ermittelten Staubb Belastungen des Anlagenumfeldes. Der vorgesehene Betrieb des Standortes ist als verträglich mit den Schutzansprüchen der nachbarschaftlichen Nutzungen zu werten.

Die Begrenzung der Staub-Immissionszusatzbelastung im Abschnitt A I 2.3.1 erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Staubimmissionsprognose. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Anlage entsprechend der Angaben im Antrag und im Gutachten betrieben wird. Im Sinne der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind dem Stand der Technik entsprechende Minderungsmaßnahmen zu treffen. Ein Ausreizen der Immissionswerte nach TA Luft wäre daher unzulässig, sofern ein staubärmerer Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist. Eine verhältnismäßige und dem Stand der Technik entsprechende Staubbminderung durch die verwendeten Anlagen und die Betriebsweise wurde sowohl im Antrag als auch in der Staubimmissionsprognose beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Zusatzbelastungen bzw. die Irrelevanz werden durch hiesige Inhaltsbestimmung als verbindlich erklärt. In Bezug auf die Staubbdeposition erreicht die Gesamtzusatzbelastung – welche aufgrund der Eigenschaft als Neuvorhaben identisch mit der Zusatzbelastung ist – an keinem Beurteilungspunkt drei Prozent des Immissionswertes, d. h. 10,5 mg/(m² d). Damit ist die Gesamtzusatzbelastung irrelevant, Die Bestimmung von Immissionskenngrößen soll daher gemäß Nr. 4.1 Buchstabe c) TA Luft entfallen. Dies ist hier – unter Vernachlässi-

gung der Hintergrundbelastung – dennoch geschehen. Der Regelfall des Entfallens der Immissionskenngrößen impliziert allerdings, dass die Festlegung von Immissionsbegrenzungen unterhalb der Irrelevanzschwelle nicht verhältnismäßig wäre. Gleichwohl wäre die Genehmigung bei einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.3.1.2. a) TA Luft ohnehin nicht zu versagen. Daher wird in diesem Fall die Irrelevanzschwelle als maximale Zusatzbelastung festgesetzt. Für die Jahresmittelwerte PM₁₀ und PM_{2,5} wurden alle Immissionskenngrößen vollständig und korrekt ermittelt. Bis auf BUP 1 (PM_{2,5}) und BUP 6 (PM₁₀ und PM_{2,5}) wurden die Irrelevanzschwellen nichts überschritten. In Analogie zur Staubdeposition wäre eine Immissionsbegrenzung unterhalb der Irrelevanzschwelle nicht verhältnismäßig, sodass die Immissionsbegrenzung hier der prognostizierten Irrelevanz entspricht. Ansonsten wird die prognostizierte Gesamtzusatzbelastung als Immissionsbegrenzung festgesetzt, da hiermit unter Berücksichtigung des zu nutzenden Stands der Technik als Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen die Immissionswerte sicher eingehalten werden können und der Schutz gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen damit gesichert ist. Auf die Festlegung einer Begrenzung der Überschreitungshäufigkeit des 24 h-Mittelwertes wird verzichtet, da dieser aufgrund der Unterschreitung des PM₁₀-Jahreswert von unter 28 µg/m³ ohnehin definitionsgemäß als eingehalten gilt (vgl. Nr. 4.4.2 TA Luft).

1.1.3 Geruch

Bei den für das Recycling gehandhabten mineralischen Abfällen handelt es sich um Abfälle mit einem sehr geringen bis keinem Geruchspotential. Es ist daher davon auszugehen, dass es durch die Behandlung mineralischer Abfälle zu keinen Geruchsimmissionen im Umfeld des Anlagenstandortes kommt.

1.1.4 Lichtemissionen

Der Antragsteller plant zur Beleuchtung des Anlagengeländes mehrere Lichtmasten aufzustellen. Diese werden mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln ausgerüstet. Weiterhin ist vorgesehen, die im Bestand befindlichen Leuchtmittel durch einen Austausch ebenfalls insektenfreundlich auszustatten.

1.1.5 Erschütterungen

Es ergeben sich aus der Betriebsbeschreibung keine Hinweise, dass es zu nennenswerten Erschütterungen kommt. Weiterhin sind durch die großen, räumliche Abstände zu den nächsten sensiblen Nutzungen (rund 750 m) keine wahrnehmbaren Erschütterungen zu erwarten.

1.1.6 Betriebsstörungen

Die Auflage 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die Betriebsdokumentation (Auflage 2.3.2) ist zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich und wird daher nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 KrWG angeordnet. Durch Buchstaben a) bis c) kann dokumentiert werden, dass der Anlage nur Abfälle zugeführt werden, für die sie zugelassen ist, dass bei abgegebenen Abfällen der richtige Abfallschlüssel zugewiesen wird und dass die genehmigten Kapazitäten eingehalten werden. Im begründeten Einzelfall kann die Behörde anhand dieser Angaben dem weiteren Entsorgungsweg der abgegebenen Abfälle nachgehen. Die Angaben zu Buchstaben d) bis h) dienen auch der Beweisführung im Falle von Schadensfällen oder Beschwerden.

Die Erstellung und Übermittlung einer Jahresauswertung (Auflage 2.3.3) ist für eine effiziente Überwachung erforderlich. Sie dient der Überwachungsbehörde als Nachweis, dass übers Jahr gesehen ein genehmigungskonformer Betrieb stattgefunden hat. Sie wird auf Grund von § 51 Absatz 1 Nummer 2 KrWG in Verbindung mit § 49 Absatz 4 KrWG (Vorlage von Registern) angeordnet. Die Auswertung wird auf die für die Überwachung notwendigen Punkte eingeschränkt und erzeugt nur zumutbaren Aufwand, der bei Nutzung des Internetportals weiter reduziert werden kann.

Die Auflagen 2.3.2 und 2.3.3 sollen hinsichtlich der Dokumentation einen Anlagenbetrieb gemäß Stand der Technik gewährleisten (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 Satz 2 und dem Anhang des BImSchG, hier insbesondere Nummer 12). Die Formulierung der Auflagen ergibt sich dabei aus den früheren deutschen Verwaltungsvorschriften TA-Abfall und TA-Siedlungsabfall sowie aus Kap. 5.1, Nummer 2, und Abschnitt 4.1.2.7 des BVT-Merkblattes Abfallbehandlung in der Fassung 2006. Das 2018 novellierte BVT-Merkblatt enthält in Kap. 2.3.2 vergleichbare Anforderungen, in den BVT-Schlussfolgerungen vom 10.08.2018 gehören die Anforderungen zu BVT 2. Die Beibehaltung der früheren Formulierung soll eine weiter einheitliche Führung von Betriebstagebüchern und Jahresübersichten sicherstellen.

Die Prüfung hat ergeben, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eine ausreichende Umweltvorsorge im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG besteht und durch den Stand der Technik erfüllt ist.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Aufbereitung mineralischer Abfälle ist ein energieintensiver Prozess. Ein effizienterer Einsatz der erforderlichen Energien ist nur an wenigen Stellen möglich. So plant der Antragsteller Energie durch einen insgesamt sinnvollen Anlagenbetrieb einzusparen.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Der Antragsteller legt dar, dass im Rahmen einer Betriebseinstellung zu dem Zeitpunkt noch vorhandene Abfälle ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt werden. Das Betriebsgelände und die vorhandenen Gebäude können nach Möglichkeit anschließend einer andern Nutzung zugeführt werden. Insofern ist zu erwarten, dass die Anforderung aus den Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung erfüllt werden.

Zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dem Betreiber eine Sicherheitsleistung auferlegen. Von dieser Regelung sind nicht nur Abfalllager erfasst, sondern alle Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Im Antrag sind im Kapitel 9.6 die erwarteten Entsorgungskosten seitens des Betreibers angegeben. Diese weichen jedoch von den Ansätzen ab, die das LfU bisher verwendet. Eine Nachreichung von Entsorgungspreisen, die in tabellarischer Form am 9. März 2026 vorgelegt wurde, erfüllte nicht die im Schreiben vom 6. Fe-

bruar 2025 an den Antragsteller übermittelten Anforderungen. Die in der Nachrechnung dargelegten Kostenansätze können daher nicht berücksichtigt werden.

Zum Schutz der Angaben der Ansätze des LfU, wird die detaillierte Ermittlung der Sicherheitsleistung nicht in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Aus den im Antrag mitgeteilten Lagerkapazitäten ergibt sich mit den Ansätzen des LfU eine festzusetzende Sicherheitsleistung in Höhe von (brutto) 2.561.475 Euro, gerundet 2.561.000 Euro.

Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung sowie der Festsetzung und Hinterlegung der Sicherheitsleistung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

1.6 Abfallrechtliche Auflagen und Beschränkungen

Mit dem vorgelegten Antrag vom 24. Juni 2025 (Papierfassung vom 21. Januar 2026) wird die Handhabung von nicht gefährlichen, mineralischen Abfällen unter Bezugnahme auf die ErsatzbaustoffV beantragt.

Da die Flächen zur Lagerung und Aufbereitung der Abfälle (BF 2 und BF 3) vollständig in Asphaltbauweise befestigt werden sollen und antragsgemäß eine geordnete Wasserefassung vorgesehen ist, können sowohl als nicht wassergefährdend (nwg) eingestufte Abfälle aber auch als allgemein wassergefährdend (awg) eingestufte Abfälle gelagert und zu einem mineralischen Ersatzbaustoff aufbereitet werden. Dies entspricht Abfällen, die nach ErsatzbaustoffV den Materialklassen 0 bis 3 zuzuordnen sind. Die Formulierung von Auflagen unter Bezug auf die AwSV ist daher entbehrlich.

Im Antrag wird die Handhabung der Abfälle unter Bezugnahme auf die ErsatzbaustoffV und die Mitteilung 23 der LAGA (M23 – Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle) beschrieben.

Mit der am 01.08.2023 in Kraft getretenen ErsatzbaustoffV gelten für die Herstellung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEb) in technische Bauwerke die Vorgaben der ErsatzbaustoffV unmittelbar und zwar für

- Erzeuger und Besitzer von Abfällen,
- Inverkehrbringer / Verwender / Bauherrn,
- Betreiber von Aufbereitungsanlagen,
- Labor (Untersuchungsstelle / Fremdüberwachung),
- Grundstückseigentümer.

Da die Verordnung u. a. unmittelbar für Betreiber von Aufbereitungsanlagen und für Inverkehrbringer von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEb) gilt, könnte auf die Formulierung von Nebenbestimmungen verzichtet werden.

Aus Sicht des LfU besteht jedoch zu folgenden Punkten Klärungsbedarf:

- Die ErsatzbaustoffV betrachtet aus hiesiger Sicht insbesondere die im Straßenbau anfallenden Oberbauschichten inkl. Planum nicht vollständig.
- Die ErsatzbaustoffV enthält keine Regelungen zur Gefährlichkeit von mEb sowie zum Ende der Abfalleigenschaft von mEb.
- Die ErsatzbaustoffV nennt weder für nicht aufbereitete noch für aufbereitete Abfälle Abfallschlüssel.

Daher ist aus Sicht des LfU insbesondere für einen einheitlichen Vollzug die Formulierung von Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Bezugnahme auf die ErsatzbaustoffV im Genehmigungsbescheid erforderlich.

Die Mitteilung 23 der LAGA wurde in Schleswig-Holstein vom MEKUN am 21. März 2024 per Erlass eingeführt. Sie ist von den unteren Abfallentsorgungsbehörden und dem Landesamt für Umwelt als obere Abfallentsorgungsbehörde zu beachten und umzusetzen. Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen erfolgt die Umsetzung seitens des LfU durch Einstellung von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid.

Im Tenor (Abschnitt A I Genehmigung) wird Ziffer 2.1 eingestellt, um den beantragten, als nicht gefährlich einzustufenden mineralischen Abfällen unter Bezugnahme auf die in der ErsatzbaustoffV in § 2 (Begriffsbestimmungen) in Nr. 1, Nr. 2, Nr. 18 bis Nr. 33 genannten mineralischen Materialien / Abfällen einen Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung und eine Materialklasse nach ErsatzbaustoffV zuzuweisen.

Abweichungen von Antrag:

1.) Die in der Betriebsbeschreibung (Formular 3.1 S. 3) genannten Abfallschlüssel 17 01 02 (Ziegel) und 17 01 03 (Fliesen und Keramik) werden nicht zugelassen.

Da diese Abfallschlüssel in den weiteren Formularen (z. B. Formular 3.8 - Verfahrensfleißbild, Formular 9 - Abfälle) nicht genannt werden, ist der Antrag widersprüchlich. Die Abfälle können aus Sicht des LfU in der Anlage unter dem Abfallschlüssel 17 01 07 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen) gehandhabt werden, so dass der Antragsteller durch die Streichung der beiden Abfallschlüssel keine Nachteile zu befürchten hat.

2.) In den Anlagen Nr. A001 und A002 wird der Abfallschlüssel 20 02 02 (Boden und Steine) genannt. Dieser Abfallschlüssel ist in Schleswig-Holstein für Mutterboden einschlägig.

Mutterboden wird im Antrag nicht genannt. Nach telefonischer Rücksprache mit dem beauftragten Planer möchte der Antragsteller jedoch die Möglichkeit haben, Mutterboden in der Anlage zu handhaben. Um Mutterboden von Aushubböden unterscheiden und u. a. die in der Anlage gehandhabten Mengen bilanzieren zu können, ist in Schleswig-Holstein für Mutterboden der Abfallschlüssel 20 02 02 zu verwenden.

Darüber hinaus waren unter Zugrundelegung von LAGA M23 Einschränkungen bezüglich geogenem und technischen Asbest und für Ausbauasphalt in Bezug auf RuVA-StB 01 Einschränkungen hinsichtlich PAK-Gesamtgehalt im Feststoff und Phenolindex im Eluat erforderlich.

Die in den Tabellen der Ziffer 2.1 in Spalte 4 formulierten Einschränkungen sollen einen bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb sicherstellen.

Hinsichtlich der Materialklassen wird dem Antrag gefolgt, gemäß Formular 9.6 S.2 nicht gefährliche mineralische Abfälle RC-1, RC-2, RC-3, GS-0, GS-1, GS-2, GS-3 sowie BM-0*/BM-F0*, BM-F1 und BM-F2 anzunehmen, getrennt zwischenzulagern und aufzubereiten.

Bezüglich einer möglichen Asbestbelastung war bei den beantragten Abfallarten zwischen geogenem und technischem Asbest zu unterscheiden.

Beton (Abfallschlüssel 17 01 01) und Bauschutt (Abfallschlüssel 17 01 07)

Die Einschränkungen ergeben sich aus LAGA M23 und ermöglichen in der Anlage Nr. A002 unter den Abfallschlüsseln 17 01 01 und 17 01 07 auch eine zeitweilige Lagerung von gering asbesthaltigen Abfällen. Da als gering asbesthaltige Abfälle jedoch nicht aufbereitet werden dürfen, waren diese Abfälle in der Anlage Nr. 0002 auszuschließen. Der Ausschluss gilt auch für die Dosieranlage A003.

Ebenfalls auszuschließen waren Schornsteinabbrüche und Brandabfälle. Diese Abfälle sind in der Regel als gefährlicher Abfall unter dem Abfallschlüssel 17 01 06* (Gemisch aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten) zu handhaben.

Kleinmengenregelung

Die Einschränkung, dass Beton und Bauschutt ohne Nachweis der Asbestfreiheit nach LAGA M23 nur als Kleinmenge angenommen werden dürfen, ergibt sich aus dem Einführungserlass des MEKUN zur überarbeiteten LAGA-Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltige Abfälle“ vom 21. März 2024.

Kleinmengen an mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (bis zu 10 m³) aus Baumaßnahmen, bei welchen keine Vorerkundung, Asbestsanierung oder bauseitige Untersuchung auf Asbestgehalt durchgeführt wurde, können laut LAGA M 23 nicht nachweislich als asbestfrei gelten.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung unter Schonung der Deponiekapazitäten in Schleswig-Holstein bedarf es zunächst einer Beprobung und Untersuchung. Nach Vorlage des Untersuchungsergebnisses kann ein Abfallschlüssel und somit der Entsorgungsweg festgelegt werden kann.

Abweichend vom Antrag dürfen Kleinmengen bis zu einer Menge von 300 m³ (nicht 500 m³) gesammelt, beprobt und bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse zur Asbestbelastung gelagert werden (siehe auch Auflage 2.7.2 nebst Begründung).

Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 17 03 02)

Bezüglich Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 17 03 02) enthält der Antrag u. a. im Formular 9.6 die Aussage, dass „Aufbruchasphalt und Ausbauasphalt in Schollen, Fräsgut in geringen Mengen“ behandelt werden soll. Aus Sicht des LfU beschreiben die Begriffe Aufbruchasphalt und Ausbauasphalt in Schollen die gleichen Abfälle. Da Fräsgut nur in geringen Mengen angenommen werden soll, wird unter A I 2.1 Spalte 4 der Abfallschlüssel 17 03 02 auf Ausbauasphalt beschränkt. Diese Beschränkung ermöglicht dem Betreiber die Handhabung von Schollen und Fräsgut.

Der Antrag beschreibt, dass

- Ausbauasphalt für die Verwertung im Straßenbau aufbereitet werden soll, da ein hoher Bedarf in der Verwertung als wassergebundene Tragschicht besteht.
- Asphalt mit einem PAK-Gehalt im Feststoff größer 25 mg/kg und einem Phenolindex von größer 0,1 mg/l nicht vor Ort angenommen oder behandelt wird.
- Eine Aufbereitung zur Verwertung des Ausbauasphalts in Asphaltmischwerken nicht Gegenstand des Antrages ist.

Der PAK-Gesamtgehalt im Feststoff ≤ 25 mg/kg und der Phenolindex im Eluat von 0,1 mg/l ergeben sich aus der RuVA-StB 01, Verwertungsklasse A. Die Höhe des PAK-Gesamtgehaltes hat Auswirkungen auf den Entsorgungsweg. Ausbauasphalt mit PAK-Gesamtgehalt > 10 mg/kg und ≤ 25 mg/kg kann nur in Asphaltmischwerken verwertet werden.

Da der aufbereitete Ausbauasphalt jedoch im Straßenbau verwertet werden soll, ist aus Sicht des LfU § 1 Abs. 2 Buchstabe h der ErsatzbaustoffV nicht erfüllt. Der hier beantragte Ausbauasphalt fällt in den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV. Er ist in § 2 der ErsatzbaustoffV der Nummer 29a) zuzuordnen und kann zu einem RC-Baustoff der Materialklasse 1 bis 3 aufbereitet werden.

Anlage 1 Tabelle 1 der ErsatzbaustoffV nennt für die Materialklassen RC-1 bis RC-3 zu untersuchende Parameter und Grenzwerte. Gemäß dieser Tabelle beträgt der PAK-Gesamtgehalt nach EPA für die Materialklasse RC-3 20 mg/kg. Dieser Wert stellt die Obergrenze für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken nach Anlage 2 ErsatzbaustoffV dar. Somit darf der Anlage nur Ausbauasphalt mit einem PAK-Gesamtgehalt im Feststoff von 20 mg/kg zugeführt werden.

Straßenaufbruch und Asbest

Geogener Asbest

LAGA M23 beschreibt in Kap. 3.3 Bau- und Abbruchabfälle aus dem Verkehrsbau und behandelt in Kap. 4.5, 6.3.2 und 6.3.3 u. a. mit Bezug auf die TRGS

517 geogenen Asbest. So kann geogener Asbest in natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen z. B. aus Steinbrüchen enthalten sein.

Das Chemikalienrecht lässt gegenwärtig die Gewinnung von Gesteinen sowie die Verwertung von Bauabfällen und den Wiedereinsatz von RC-Baustoffen zu, sofern deren Asbestanteil geogen bedingt („nicht absichtlich zugesetzt“) und nicht größer als 0,1 Masse-% ist (Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XVII, Nr. 6 i. V. m. GefahrstoffV, Anhang II, Nr. 1, Abs. 2).

Technischer Asbest

LAGA M23 beschreibt in Kap. 3.3 Bau- und Abbruchabfälle aus dem Verkehrsbau. Demnach wurde in Deckschichten von Straßenbereichen mit besonders großen Belastungen, z. B. Kreuzungen oder Fluglandebahnen, Asbest teilweise in den Asphalt eingearbeitet, um eine höhere Widerstandskraft zu erzeugen (technischer Asbest). Beim Rückbau ist dieser Straßenaufbruch gemäß Anhang 2 Fall 3.2 zu handhaben. Im Falle, dass technischer Asbest zugesetzt wurde, ist dieser Straßenaufbruch separat vom übrigen Straßenaufbruch zu sammeln und als asbesthaltiger Abfall zu entsorgen.

Darüber hinaus wurde technischer Asbest früher dem Bindemittel zur Verbesserung der Haftung von Bitumen am Stein zugegeben. Heute wird Zellulose verwendet.

Da der Antrag keine konkretisierenden Angaben zur Herkunft des Ausbauasphalts enthält und seitens des LfU nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Anlage asbestbelasteter Ausbauasphalt zugeführt wird, war die Formulierung der Einschränkungen unter A I 2.1 erforderlich. Die Inhalte ergeben sich aus LAGA M23 Anhang 2 Fall 3.2 und Fall 3.3.

Boden (Abfallschlüssel 17 05 04)

Die Einschränkungen entsprechen der ErsatzbaustoffV. Sie dienen der Klarstellung, welche Böden in der Materialklasse BM-0* und BM-F angenommen werden können. Von der Annahme ausgeschlossen werden Böden, die durch Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) verunreinigt sein können. PFAS werden in einer Vielzahl von Produkten eingesetzt, wie beispielsweise in Textilien (Outdoor-Kleidung, Imprägniermittel, in beschichteten Pfannen und Verpackungen, in Kosmetika und Feuerlöschschäumen).

Leitparameter, die für Boden mit PFAS-Verunreinigungen bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges verwendet werden können, nennt die BBodSchV in Anlage 2 Tabelle 3 (Prüfwerte organische Stoffe für Wirkungspfad Boden-Grundwasser).

Die ErsatzbaustoffV nennt für diese Stoffgruppe in Anlage 1 Tabelle 3 und 4 keine Materialwerte. Somit ist eine Verwertung von Böden mit PFAS-Belastung nicht in der ErsatzbaustoffV geregelt (siehe auch LAGA FAQ 2 und FAQ 3 zu § 3 EBV Rn 9-11).

Verwertungsmöglichkeiten nennt der „Leitfaden zur PFAS-Bewertung“, der in Schleswig-Holstein per Erlass eingeführt wurde. Eine Beseitigung von PFAS-belasteten Abfällen auf Deponien ist in Schleswig-Holstein jedoch ausgeschlossen. Der Ausschluss begründet sich in der Regel mit der erforderlichen, PFAS-spezifischen Sickerwasseraufbereitung, über die Deponien in Schleswig-Holstein nicht verfügen.

Eine Annahme entsprechender Böden kann nur zugelassen werden, wenn der Antrag einen gesicherten Entsorgungsweg nennt. Da der Antrag zu dieser Thematik keine Angaben enthält, wird Boden mit PFAS-Verunreinigungen von der Annahme ausgeschlossen.

Böden mit mehr als 50 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen sind aus Sicht des LfU als Bauschutt anzunehmen und unter dem Abfallschlüssel 17 01 07 zu handhaben.

Boden und Asbest

Inwieweit in Böden geogenes Asbest vorkommt, ist derzeit wissenschaftlich nicht belegt und wird in LAGA M23 nicht weiter behandelt.

LAGA M23 enthält im Kap. 3.5 Aussagen zu asbestkontaminiertem Bodenmaterial, welches durch eine unsachgemäße Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen anfällt und in der Regel als gefährlicher Abfall zu entsorgen ist.

Solches Bodenmaterial mit technischem Asbest ist nicht Gegenstand des hier vorgelegten Antrages. Nebenbestimmungen und Einschränkungen zu Masse-% Asbest im Boden sind im Genehmigungsbescheid daher entbehrlich.

Gleisschotter

Beantragt wird die Handhabung von nicht gefährlichem Gleisschotter (Abfallschlüssel 17 05 08). Unter Bezug auf die Richtlinie 880.4010 der Deutschen Bahn AG wird daher nur Gleisschotter aus Gleisbereichen von offensichtlich unbelasteten freien Strecken zugelassen. Darüber hinaus definiert die Richtlinie in Kapitel 3 „Gleisschotter mit Bauschutt“ und „Gleisschotter mit weiterem mineralischem Material (Boden)“. Die Definitionen wurden in A I 2.1 Spalte 4 übernommen. Die Einschränkung bezüglich des Einsatzes von Herbiziden ergibt sich aus Kapitel 4 Abs. 3 der Richtlinie.

Gleisschotter und Asbest

Bezüglich der Thematik Gleisschotter und Asbest enthält der Antrag keine Angaben. Die LAGA M23 beschreibt in Kap. 6.3.2 (Inverkehrbringen von RC-Baustoffen), dass ein Eintrag von Asbestmineralen aus natürlichen Gesteinen (z. B. durch Gleisschotter) in Recyclingbaustoffe nicht auszuschließen ist. In Kap. 6.3.3 wird der Umgang mit mineralischen Bauabfällen beschrieben, die geogen bedingt Asbest enthalten. Technischer Asbest ist im Gleisschotter nicht zu erwarten.

Analog zu Ausbauasphalt ist auch hier auf das Chemikalienrecht zu verweisen, welches gegenwärtig die Gewinnung von Gesteinen sowie die Verwertung von Bauabfällen und den Wiedereinsatz von RC-Baustoffen zulässt, sofern deren Asbestanteil geogen bedingt und kleiner als 0,1 Masse-% ist.

Nebenbestimmungen

Auflage 2.3.1 (Annahmekontrolle)

Zur Sicherstellung, dass der Anlage A002 wie beantragt nur nicht gefährliche mineralische Abfälle zugeführt und in den Anlagen 0002 und A001 nur asbestfreie Abfälle aufbereitet werden, ist eine Annahmekontrolle erforderlich. Zur Sicherstellung, dass die Einschränkungen unter A I 2.1 Spalte 4 eingehalten werden, bedarf es einer erweiterten Annahmekontrolle bzw. Vorerkundungen. Die Inhalte der Annahmekontrolle ergeben sich im Wesentlichen aus der ErsatzbaustoffV (§ 3) aber auch der RuVA-StB 01.

Da Ausbauasphalt antragsgemäß in technischen Bauwerken verwertet werden soll und somit in den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV fällt, ist er aus Sicht des LfU wie RC-Baustoff zu behandeln und auf die Parameter nach Anlage 1 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV sowie zusätzlich im Eluat auf Phenolindex zu untersuchen.

Auflage 2.4 (Lagerung)

Die Auflage entspricht dem Stand der Technik in Schleswig-Holstein und soll die ordnungsgemäß Lagerung der Abfälle sicherstellen. Die Vorgabe der getrennten Lagerung / Abstände zwischen den Halden soll die Möglichkeit der Vermischung minimieren.

Auflage 2.5 (Entsorgung)

Die Auflagen dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und wurden vom LfU als zuständige Erzeugerüberwachungsbehörde formuliert.

In Schleswig-Holstein gilt für behandelte, mineralische Abfälle die Regelung, dass sich nach einer Behandlung der Abfallschlüssel nicht ändert. Für die weitere Entsorgung bleibt der herkunftsbezogene unter A I 2.1 genannte Abfallschlüssel einschlägig.

Die EbV enthält für zulässige Anteile an nicht mineralischen Fremdstoffen in mEb keine Vorgaben; anzuwenden ist hier für

- RC-Baustoffe / mEb Anhang B der TL Gestein-StB 04. Dieser nennt in Tabelle B.1 Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung von RC-Baustoffen im Anteil > 4 mm (siehe FAQ 3 zu § 5 ErsatzbaustoffV Rn 24 + 25).
- Boden die TL BuB-E-StB 20 (siehe FAQ 3 zu § 2 ErsatzbaustoffV Rn 19 bis 22).

Die Forderung, für aufbereitete mineralische Abfälle neben Abfallschlüssel und Materialklasse nach ErsatzbaustoffV auch die Korngröße in mm anzugeben, ergibt sich u. a. aus § 8 Abs. 3 ErsatzbaustoffV (Auflage 2.5.5)

Auflage 2.5.7 wurde unter Bezug auf die GewAbfV formuliert, da diese für Bau- und Abbruchabfälle grundsätzlich Getrennthaltungspflichten vorsieht. Da es sich bei den aussortierten Abfällen um allgemein wassergefährdende Abfälle handelt, sind diese Abfälle vor Eintrag von Niederschlagswasser zu schützen.

Auflage 2.6 (Registerpflichten)

Da in der Anlage Abfälle erzeugt werden, ist der Verbleib in einem gesetzlich vorgeschriebenen Register zu dokumentieren.

Auflage 2.3.5 (Personal)

Mit der per Erlass eingeführten LAGA M23 kann nur noch bei einigen mineralischen Abfällen von einer grundsätzlichen Asbestfreiheit ausgegangen werden.

Das Gefahrenpotenzial lungengängiger Asbestfasern ist unabhängig vom Ursprung (geogener / technischer Asbest). Es besteht ein Widerspruch, dessen rechtliche Auflösung derzeit nicht absehbar ist.

Daher sind rechtliche Regelungen zu beachten, unter denen eine Verwertung sowie eine Wiederverwendung von Gesteinen mit natürlichen Asbestgehalten zulässig ist. Dies sind insbesondere die geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes in Verbindung mit der GefStoffV, im Speziellen die Regelungen der TRGS 517 („Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“).

Diese Regelungen beinhalten in Nr. 5.2 (TRGS 517) explizit Anforderungen an die Wiederaufbereitung und Wiederverwertung und somit den Umgang mit Bauabfällen und RC-Baustoffen. Hierbei sind alle Maßnahmen sowie die darauffolgenden Tätigkeiten des Wiedereinsatzes eingeschlossen, unabhängig davon ob diese Materialien die Abfalleigenschaft besitzen oder nicht.

Im Einzelnen schreibt die TRGS 517 u. a. vor, dass

- fachkundig ermittelt und beurteilt werden muss, ob und in welchem Umfang eine Asbestexposition vorliegt,
- Informationen über eine eventuelle Asbestbelastung in der Entsorgungskette eingeholt werden müssen,
- eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden muss,
- geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt, umgesetzt und laufend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden müssen.

Diese Pflichten greifen auch dann, wenn es sich um Tätigkeiten mit Abfällen oder RC-Baustoffen mit nur geringen geogen bedingten Asbestbelastungen handelt.

Zur Sicherstellung dieser Vorgaben fordert Auflage 2.3.5 unter Bezug auf § 11a der GefStoffV für den Betrieb der Anlage sach- und fachkundiges Personal.

(Stoffspezifische abfallrechtliche Auflagen)

Regelungen zu asbesthaltigen Abfällen:

In Schleswig-Holstein ist für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen seit 1998 die Mitteilung 23 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) verbindlich eingeführt. Diese Mitteilung wurde überarbeitet. Zentrale Punkte sind unter anderem die Herleitung, unter welchen Voraussetzungen Abbruchabfälle als asbestfrei oder geringfügig asbesthaltig angesehen werden können. Die überarbeitete Mitteilung 23 wurde mit Erlass vom 21. März 2024 eingeführt. Die Auflagen 2.7.1.1, 2.7.5.2, 2.7.7.2 sollen insbesondere eine Einstufung von asbestfreien Monochargen sowie geringfügig asbesthaltigen Abfällen ermöglichen und eine ordnungsgemäße Entsorgung unter Schonung der Deponiekapazitäten in Schleswig-Holstein sicherstellen.

Auflage 2.7.2: Die Einschränkung, dass nur der Anlage Nr. A002 Beton und Bauschutt ohne Nachweis der Asbestfreiheit und nur in Kleinmengen (maximal 10 m³ pro Baustelle) zugeführt werden dürfen, ergibt sich aus dem Einführungserlass des MEKUN vom 21.03.2024 und der LAGA Mitteilung M23. Abweichend vom Antrag wird die Sammelmenge auf 300 m³ begrenzt. Diese Sammelmenge wird für Abfallentsorgungsanlagen in Schleswig-Holstein einheitlich vorgegeben und ergibt sich aus LAGA PN 98 Tabelle 2.

Die ErsatzbaustoffV enthält keine Vorgaben für Verunreinigungen an nicht mineralischen Bestandteilen im Inputmaterial. Der in Auflage 2.7.3 genannte Anteil an nicht mineralischen Bestandteilen ≤ 5 Vol.-% stammt aus der TR Bauschutt und ist als Abgrenzung Bauschutt / gemischte Bau- und Abbruchabfälle zu verstehen.

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04) stellen ein Gemisch von mineralischen und nicht mineralischen Abfällen dar, welches anfällt, wenn Bauwerke nicht kontrolliert zurückgebaut werden. Ein solches Gemisch darf der hier beantragten Anlage nicht zugeführt werden.

Damit in dem Gemisch enthaltene, mineralische Abfälle einer Verwertung zugeführt werden können, sind die nichtmineralischen Bestandteile in einer automatisierten, nach dem Stand der Technik betriebenen Sortieranlage auszusortieren.

Auflage 2.1.4

Die Forderung, Gipsbaustoffe getrennt zu halten, dient der Sicherstellung einer Verwertbarkeit der mineralischen Abfälle im Sinne der ErsatzbaustoffV und nach Anhang B Tabelle B.1 der TL Gestein StB 04.

Auflage 2.2.1 und 2.2.3: Die Auflagen sollen sicherstellen, dass der Anlage nur Ausbauphosphat zugeführt wird, der in technischen Bauwerken nach Anlage 2 Tabelle 1 bis 3 der ErsatzbaustoffV verwertet werden kann.

Auflagen 2.3.1 (Boden)

Die Zuordnung von Boden mit bis zu 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen zu einer F-Klasse stellt keinen Widerspruch dar, da die BM-F-Klassen für bis zu 50

Vol.-% mineralische Fremdbestandteile definiert sind (siehe Fragen und Antworten der LAGA zur ErsatzbaustoffV Version 3 (FAQ 3) Stand 13.05.2025, Anlage 1 Materialwerte Rn 4 (S. 77).

Der zulässige Anteil an Ausbauasphalt und Fremdstoffen ergibt sich aus TL BuB E-StB 20 und hier den bautechnischen Angaben und Anforderungen in Kapitel 2.3.2 (siehe auch FAQ 3 zu § 2 ErsatzbaustoffV Rn 20 Fußnote 21, S. 29).

Auflagen 2.3.2 (Mutterboden)

Für die Aufbereitung und Verwertung von Mutterboden ist die BBodSchV einschlägig. Die Auflage soll sicherstellen, dass die Vorgaben beim Betrieb der Anlage beachtet und eingehalten werden. Die Getrennthaltungspflicht von Aushubböden begründet sich mit § 202 BauGB.

Auflagen 2.4 (Gleisschotter)

Antragsgemäß soll als nicht gefährlicher Abfall einzustufender Gleisschotter nach der Aufbereitung in technischen Bauwerken nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV verwertet werden.

An die Verwertung von aufbereitetem Schotter sind besondere Anforderungen zu stellen. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Gleisschotter waren aus Sicht des LfU unter Zugrundelegung der Richtlinie 880.4010 der Deutschen Bahn AG (gültig ab 01.08.2023) die Auflagen unter Ziffer 2.4 zu formulieren.

Auflagen 2.8.1 bis 2.8.4

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass nur gütegesicherte mEb an Dritte abgegeben und somit in Verkehr gebracht werden. Ferner ist es nicht ausreichend, dem LfU als Überwachungsbehörde nur das Ergebnis der Betriebsbeurteilung vorzulegen. Es bedarf der Vorlage der vollständigen Betriebsbeurteilung (Auflage 2.8.1.2).

Auflage 2.8.2

Die Auflage 2.8.2 im Abschnitt AIII setzt § 19 Abs. 3 und 5 ErsatzbaustoffV um. Insbesondere wird klargestellt, dass es sich bei der Vermischung von verschiedenen mEb miteinander oder mit sonstigen mineralischen Stoffen um die Herstellung eines Gemisches handelt und dass gemäß der Verordnung Gemische nur hergestellt werden dürfen, um die bautechnischen Eigenschaften zu verbessern.

Auflage 2.8.2.3: Die Beschränkung, dass in RC-Baustoffen / mEb maximal 30 Masse-% Ausbauasphalt enthalten sein darf, ergibt sich aus Anhang B Tabelle B.1 der TL Gestein-StB 04.

Auflagen 2.8.3 und 2.8.4

Auflage 2.8.3 wurde auf Grundlage von § 18 ErsatzbaustoffV und Auflage 2.8.4 auf Grundlage von § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der ErsatzbaustoffV formuliert. Inverkehrbringer nach Nr. 1 des Lieferscheins ist der Anlagenbetreiber.

Auflage 2.8.5 Abfallende:

Die ErsatzbaustoffV regelt u. a. die Herstellung gütegesicherter mEb und die Verwendung dieser in technischen Bauwerken und Bahnbauweisen. Ein mEb erreicht jedoch nicht das Ende seiner Abfalleigenschaft, nur weil er gütegesichert hergestellt wurde. Vielmehr muss er – vergleichbar mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV – auch unter ungünstigen hydrologischen Voraussetzungen ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden dürfen.

Für Schleswig-Holstein hat das MEKUN zum Vollzug der ErsatzbaustoffV und zum Ende der Abfalleigenschaft mit Datum vom 28.11.2023 Regelungen erlassen. Demnach können u. a. gütegesicherte mEb der Materialklasse BM-0*, BM-F0*, GS-0 sowie RC-1 nach Tabelle 1 Anlage 1 unter Beachtung der Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV das Abfallende erreichen. Auflage 2.8.5 setzt den Erlass in diesem Punkt um.

Straßenaufbruch wird hier nicht genannt, da gemäß Erlass vom 28. November 2023 für Straßenaufbruch kein Abfallende festgestellt werden kann.

Auflage 2.8.5.2 setzt die Dokumentationspflichten nach ErsatzbaustoffV um.

Auflage 2.8.6

Der Entsorgungsweg und somit die Verwertung sollen für die angenommenen und behandelten Abfälle in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen und der Art und (bautechnischen) Beschaffenheit des jeweiligen Abfalls bestimmt werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Abfälle in anderen als den in der ErsatzbaustoffV in Anlage 2 (technische Bauwerke) genannten Einbauweisen verwendet werden, wurde Auflage 2.8.6 formuliert.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Grevenkrug auf den oben genannten Flurstücken. Die hier beantragte Genehmigung zur Lagerung und Behandlung mineralischer Abfälle bezieht sich auf die Flurstücke 28/9 und 28/5.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grevenkrug (in Kraft seit 18. Oktober 2002) weist das Gelände im Außenbereich als „Sondergebiet für Rohstoffgewinnung, -verarbeitung und -wiederverwertung (SORO)“ aus.

Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die Prüfung auf Beeinträchtigung öffentlicher Belange entsprechend § 35 Abs. 3 BauGB hat das folgende Ergebnis:

- (1) Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen im F-Plan. Die Gemeindevertretung Grevenkrug hat mit einer klarstellenden Erklärung bereits am 6. Mai 2020 festgestellt, dass dieses Vorhaben unter die festgelegte Eigenart des Sondergebietes einzuordnen ist. Weiterhin ist mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 6. Oktober 2025 zum Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden.
- (2) Einem Landschaftsplan widerspricht das Vorhaben nicht, da der vorhandene Landschaftsplan der Gemeinde Grevenkrug (aus 1998) den Bereich des Anlagenstandortes als Abbaugelände deklariert und als Fläche für die gewerbliche Nutzung darstellt.
- (3) Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht verbunden. Durch die umfangreiche Beschreibung der Betriebsweise und die vorgelegten Gutachten wird dargestellt, dass die für diese Anlagen zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Sensible Nutzungen im Dorfgebiet Grevenkrug liegen mehr als 700 m entfernt.
- (4) Da das Anlagengelände bereits voll erschlossen, dort seit vielen Jahren ein gewerblicher Betrieb tätig und auch die Ver- und Entsorgung von Wasser, Abwasser, Abfall, Energie gesichert ist, sind keine unwirtschaftlichen Aufwendungen mit dem Vorhaben verbunden.
- (5) Das Vorhabengelände ist durch die bereits seit sehr vielen Jahren der unterschiedlichsten gewerblichen Nutzungen deutlich anthropogen vorgeprägt. In der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans von 1996/1999 (Büro Klapper) werden die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes bewertet und der erforderliche Ausgleich ermittelt. Das

Landschaftsbild wird sehr gering beeinträchtigt, da das Gelände vollständig durch mit Gehölzen bestandene Böschungen umgeben und somit nicht einsehbar ist. Lediglich durch die vorgesehenen Hallen ergibt sich eine visuelle Auswirkung auf das Landschaftsbild, die jedoch durch Verschattungseffekte der umgebenden Vegetation und Geländemorphologie gemindert wird. Die unmittelbare Umgebung weist einen eher geringen Erholungswert auf, offizielle Wander- und Reitwege sind im Gemeindegebiet nicht ausgewiesen. Ebenfalls ist im Rahmen der Neugliederung von keinen zusätzlichen Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaft durch Betriebsgeräusche auszugehen. Insgesamt ist dem Vorhaben keine das Orts- und Landschaftsbild verunstaltende Eigenart zuzuweisen.

- (6) Die Neuordnung des Betriebes findet auf einem „Altstandort“ statt und mindert oder behindert in dieser Weise keine Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser und der regionalen Wasserwirtschaft wird erwartet, dass die Errichtung der Flächenbefestigungen voraussichtlich zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führt, diese aber bereits durch die aktuell hohe Bodenverdichtung bereits zu einem großen Teil faktisch gegeben ist. Im Rahmen der Ableitung des zukünftig gefassten Oberflächenwassers über den Verdunstungs- und Sickerteich, ist zu erwarten, dass dieser Einfluss gedämpft wird. Eine Gefährdung der Wasserwirtschaft wird bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht erwartet.
- (7) Ein Großteil der Gebäude und Einrichtungen des Vorhabens sind bereits vorhanden. Die in Anspruch genommene Fläche wird nicht vergrößert und eine Verfestigung einer Splittersiedlung ist durch die lange Nutzung bereits gegeben und wird durch das Vorhaben nicht erst erzeugt.
- (8) Es ist nicht zu erwarten, dass die auf dem Anlagengelände vorhandenen bzw. zu errichtenden Anlagen eine Auswirkung auf Funk- und Radaranlagen haben. Weiterhin ist nicht bekannt, dass im Umfeld des Standortes entsprechende Funkstellen betrieben werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die bereits langjährig genutzte Straßenanbindung sowie die Anschlüsse an die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Grevenkrug am 6. Oktober 2025 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Naturschutz

3.2.1 Kompensation durch Gehölzanpflanzung

Es handelt sich bei der Gehölzbeseitigung im Rahmen der Errichtung des Vorhabens um einen Eingriff nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und

der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Durch die angeordneten Maßnahmen der Auflagen A III Nr. 2.8.2 wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet und der Lebensraum der Gehölzbrüter wiederhergestellt.

3.2.2 Kompensation des Eingriffs

Es handelt sich bei den geplanten Baumaßnahmen (Versiegelungen) um einen Eingriff nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Kompensation kann durch Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Im Rahmen des Kompensationskonzeptes „Gesamtkonzept Grevenkrug“ LBP von 02.1996 von Landschaftsarchitekt Henning Klapper (Az. 67.22.09-Grevenkrug-G), geändert durch den Bescheid vom 6. Dezember 1999, wurde für die ursprünglichen Eingriffe ein umfassendes Kompensationskonzept erarbeitet. Es entstand ein Kompensationsüberschuss von 151.381 m² der für den jetzigen Eingriff in Anspruch genommen wird.

Abweichend vom LBP vom 12. November 2025 wird für die Kompensation der Flächenversiegelung ein Kompensationsfaktor von 1:0,5 angesetzt. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung des Plangebietes ist der Eingriff als Differenz zwischen dem Ausgangszustand (Teilversiegelung, heutiger Kompensationsfaktor 0,5) und Vollversiegelung (Kompensationsfaktor Faktor 1) zu bewerten. Es ergibt sich ein anzusetzender Kompensationsfaktor von 0,5.

Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf für die geplanten Maßnahmen von 34.575 m². Der Kompensationsbedarf wird über den Ausgleichüberschuss von 1996 erfüllt. Der Überschuss reduziert sich damit auf 116.806 m².

3.3 Arbeitsschutz

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) hat zum geplanten Vorhaben keine Bedenken. Auflagen oder Hinweise wurden keine mitgeteilt. Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.4 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO),
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 9, 11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der Anlage der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.1.1 c) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung Tarifstelle 10.1.1.1 c) (bei Errichtungskosten von über 1.000.000 € bis zu 10.000.000 €):
8.250 € zuzüglich 0,5 % der 1.000.000 € übersteigenden Kosten.
Errichtungskosten laut Antrag: 5.000.000 €
Berechnung: 8.250 € zzgl. 0,5 % von 4.000.000 € 28.250 €
2. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung:
Tarifstelle 10.1.1.8.1 a)
Gebührenrahmen: 50 bis 2.000 € 50,00 €
- Summe Gebühren 28.300,00 €

Auslagen:

Zustellung der Genehmigung 3,39 €

Summe Auslagen 3,39 €

Gesamtsumme Kosten: 28.303,39 €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 2012 I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186);
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 3146);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Sch.-H. S. 514);

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden, Dienstsiegel>

Anlagen:

- Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1
- Kostennote
- Formulare des LfU: Fertigstellung, Inbetriebnahme
- Formulare des Kreises: Baubeginnmitteilung, Baufertigstellungmeldung